

CISTERCIENSER-CHRONIK

N. F. 1
Nummer 1

1. Januar 1947

54. Jahrgang

Herbert von Clairvaux und sein Liber miraculorum

P. Dr. Bruno Grieser, Mehrerau.

Die vorliegenden Studien zu Herberts Mirakelbuch wollen eine vorläufige Zusammenfassung der Ergebnisse sein, zu denen meine bisherigen Forschungen über dieses Werk, seine Quellen und seine handschriftliche Ueberlieferung geführt haben.

Die erste Ausgabe stammt von dem Jesuiten Pierre François Chifflet, der in seinem Werke „Sancti Bernardi Claraevallensis Abbatis Genus illustre assertum“ (Dijon 1660) neben anderen Texten Herberts Wunderbuch auf Grund einer einzigen Handschrift aus Clairvaux herausgab. Der Druck ist wiederholt bei Migne PL. 185, 1273—1384. In der Handschrift war das Werk in drei Bücher eingeteilt, die einzelnen Kapitel nur durch Ziffern gekennzeichnet, ohne Ueberschriften. Chifflet hat diese Anordnung beibehalten, aber eigene Kapitelüberschriften beigelegt. Die drei Bücher zählen 35, 44, 39 Kapitel.

Chifflets Ausgabe ist bisher die einzige geblieben. Daß sie ganz ungenügend ist, erkennt man aus dem, was bisher über den Umfang der handschriftlichen Ueberlieferung bekannt geworden ist. Daß Herberts Werk auch seines Inhalts wegen die Mühe einer kritischen Neubearbeitung lohnen würde, ersieht man aus den Worten, mit denen ein Kenner wie Paul Lehmann in einem Aufsatz über eine bisher unbekannte Handschrift des Mirakelbuches die Bedeutung desselben umrissen hat (Studien und Mitteilungen 45 (1927), 75, 93): „Ich konnte zu meiner Kenntnis bringen und möchte es hier nachdrücklich betonen, daß eine planmäßige Untersuchung des Herbertschen Wunderbuches, seiner Handschriften, seiner Quellen, seiner Wirkungen, seiner gesamten Bedeutung nicht nur dankbar für den ist, den die Entwirrung schwieriger Textverhältnisse reizt und freut, sondern auch, daß da für Ordens- und Religionsgeschichte, für Literaturkunde und Kulturgeschichte ein sehr reiches Material bereit liegt, das man bisher bloß zu einem geringen Teile ausgeschöpft hat . . . Möchte sich unter den Lesern dieser Zeitschrift ein Forscher finden, der die verschiedenen Probleme zu lösen Mut und Glück hat.“

Seit Chifflet hat sich erst Georg Hü f f e r eingehender mit Herbert befaßt (Vorstudien zu einer Darstellung des Lebens und Wirkens des heiligen Bernard von Clairvaux, Münster 1886, 158—171). Hüffers Darlegungen beruhen auf umfassender Beschäftigung mit den Handschriften des Liber miraculorum. Er konnte sieben weitere Hss feststellen, die allerdings teilweise nur Bruchstücke darstellen. Die Durchsicht dieser Textzeugen führte ihn zum Ergebnis, daß in ihnen drei selbständige Redaktionen des Wunderbuches vorliegen und daß der Umfang der Sammlung in den Hss weit größer ist als im Druck. Die Resultate Hüffers hinsichtlich der Ueberlieferungsgeschichte Herberts werden im folgenden ausführlicher darzustellen sein als Ausgangspunkt für die weiteren über ihn hinausführenden Forschungen zur Textgeschichte. Sehr klar haben Hüffers Ausführungen auch die Tatsache ans Licht gestellt, daß Herbert die *Hauptquelle für das Exordium Magnum* ist. Nach ihm stammen 72 Kapitel von den 157 des Exordium Magnum im Drucke Tissiers aus dem Liber miraculorum Herberts (S. 180). Es sind tatsächlich noch fast 20 Kapitel mehr. Es ist daher die Aufhellung der Textgeschichte des Liber miraculorum und die Gewinnung eines kritischen Textes auch eine unerläßliche Vorarbeit für eine Ausgabe des Exordium Magnum.

E. V a c a n d a r d hat sich in seinem „Leben des heiligen Bernard von Clairvaux“ (übersetzt von Sierp, Mainz 1897) I, 40—42, nur kurz mit Herbert auseinandergesetzt. Sein Wunderbuch kommt ja bei dem legendenhaften Charakter, der ihm eigen ist, als Quelle für ein kritisches Bernhardsleben nur wenig in Frage. Dankbar sind wir aber Vacandard für eine Notiz bezüglich der von Chifflet benützten Hs. Hüffer bezeichnete die Hs. als verloren. Nun weist aber Vacandard (S. 40) darauf hin, daß das Manuskript, welches die gleichfalls von Chifflet edierte Vita Bernhards des Johannes Eremita enthielt, und das ebenfalls für verloren galt, noch erhalten ist. Die Hs. ist durch die Machenschaften des berühmtesten Büchermarders Libri aus der Bibliothek von Troyes verschwunden und tauchte dann in der Bibliothek des Lord Ashburnham auf (Fond Libri Nr. 1906). Diese Sammlung wurde 1884 von der italienischen Regierung erworben und der *Laurentiana* in Florenz einverleibt. Dort steht sie jetzt unter Nr. 1809. Sie enthält auch das ebenso von Chifflet herausgegebene Chronicon Claraevallense, wie

aus einer Notiz bei Hüffer zu ersehen ist (S. 158 mit Hinweis auf N. Archiv IV, 612). Hüffer ahnte freilich nicht, daß es die Hs. Chifflets sei, sondern vermutete in ihr eine weitere erhaltene Hs. mit möglicherweise ausführlicherem Text des Chronicon. Ob diese selbe Hs. auch Herberts Werk enthält, ist allerdings aus Vacandards Notiz nicht zu erkennen. Darüber könnte die Beschreibung der Hs. bei L. Deslisle, „Notice sur des manuscrits du fonds Libri conservés à la Laurentienne à Florence“ in Notices et extraits des manuscrits de la Bibliothèque Nationale, 32 (1886), 98—100, Aufschluß geben, die mir aber derzeit nicht erreichbar ist.

Einen wichtigen Beitrag zur Aufhellung der Textgeschichte bot Paul Lehmann mit seinem Aufsatz „Ein Mirakelbuch des Zisterzienserordens“ (Studien und Mitteilungen 45 (1927) 72—93). Er behandelt da die von ihm als aus dem Benediktinerkloster S. Petri in Erfurt stammend nachgewiesene Hs. der Landesbibliothek Weimar, Fol. max. 3. Er gibt eine vergleichende tabellarische Gegenüberstellung sämtlicher Kapitel der Weimar-Erfurter Hs. mit dem aus Aldersbach stammenden Clm. 2607 und dem Mignedruck, überdies die Kapitelüberschriften aller im Mignedruck fehlenden Kapitel mit den Anfangs- und Schlußworten des Textes, dazu den vollen Text von sechs Kapiteln. Lehmann hat auch zuerst die Gesta regum Anglorum des Wilhelm von Malmesbury als Quelle für Herbert nachgewiesen. Bei unsern gemeinschaftlichen Arbeiten an Herberts Mirakelbuch waren wir unabhängig von Lehmann, dessen Aufsatz uns damals noch unbekannt war, zur gleichen Feststellung gekommen.

Mit jenen Kapiteln des Wunderbuches, die sich auf Dänemark und den skandinavischen Norden beziehen, befaßt sich ein Artikel von Lauritz Weibull in Scandia (Tidskrift för historisk forskning) Stockholm, IV (1931) 270—290: „En samtida berättelse från Clairvaux om ärkebiskop Eskil av Lund.“ Der Aufsatz enthält den vollen Text des Kapitels über Eskil von Lund, das im Herbertdruck bei Migne fehlt, nach Clm 2607 mit den Varianten von Wien, Nationalbibl. Nr. 3798, ebenso das ganze Kapitel über Margareta von Roskilde (Migne 185, 1379—81) nach Clm 2607 mit den Varianten des Druckes und der Hss Paris, Bibl. Nat. Nr. 5664 und Wien Nr. 3798. Von acht weiteren Kapiteln bringt Weibull bloß den Titel mit den Anfangsworten des Textes und einigen erklärenden Hinweisen. Da der Aufsatz bisher nicht heran-

gezogenes handschriftliches Material verwertet, so ist er ein recht schätzenswerter Beitrag für die Aufhellung der Handschriftenverwandtschaft, solange es nicht möglich ist, an die Hss selbst heranzukommen.

I. Herberts Persönlichkeit

Seit Chifflet bezeichnen alle Autoren, die sich mit Herbert befassen, Spanien, näherhin das Königreich Leon, als seine Heimat. A. Zimmermann bezeichnet ihn in der kurzen Notiz im Lexikon für Theologie und Kirche geradezu als Schüler des hl. Dominikus von Calzada (IV 970), ganz irrig, da dieser ja schon 1109 starb. Welche Gründe bewogen Chifflet zu dieser Annahme? Im ersten Kapitel des zweiten Buches des *Liber miraculorum* berichtet Herbert ausführlich von dem Leben und den Tugenden eines Einsiedlers Dominikus, der Mönch des Klosters Carracedo in der Nähe von Leon gewesen war. Carracedo war damals noch Benediktinerkloster, erst 1203 wurde es dem Cistercienserorden eingegliedert. Von ihm berichtet nun Herbert in Ausdrücken, die zeigen, daß er den Einsiedler gut kannte und vertraut mit ihm verkehrt hatte: „Sicut ab eius ore audivi (1309 C) ... Multos virtutum viros cognovi, sed in nullo mortalium talem ac tantam compunctionis gratiam vidisse me fateor sicut in isto (1309 D) ... Datum est mihi divinitus virum illum Dominicum vidisse frequenter et familiariter cognovisse (1310 B) ... Modum apparitionis istius numquam mihi voluit evidenter exprimere etiam obnixe rogatus (1313 A) ... Hoc etiam mihi vir sanctus innotuit (1313 B) ... Vir iste, sicut ab eo partim accepimus, partim experimento cognovimus, hanc a Deo habet gratiam (1313 C). ... Innotuit mihi (isdem Dei famulus) scire se hominem ... perrexi etiam quaerere ... ipse vero respondit (1313 D) ... Prout in eo videre vel etiam ab ipso audire meruimus (1314 A).“ Der Verkehr mit diesem Gottesmann, meint Chifflet, hätte in Herberts Seele den Samen gestreut, der dann zum Entschluß gereift wäre, ein vollkommenes Leben zu führen und in Clairvaux einzutreten (PL 185, 1271). Chifflet drückt sich übrigens vorsichtig aus: „... colligi videtur ... haec, ni fallor, fuere semina.“ Es muß hervorgehoben werden, daß die Angaben in dem erwähnten Kapitel die einzige Grundlage bilden für die Annahme einer spanischen Herkunft Herberts. Sind sie stichhaltig? Es ist zu beachten, daß das ganze Kapitel über den Einsiedler Dominikus im

Praesens gehalten ist. Es wird über ihn gesprochen wie von einem Lebenden, der das und das tut, diese bestimmte Lebensform übt. Mit keinem Worte ist angedeutet, daß Dominikus tot ist, während Herbert sonst gern solche Angaben macht. Da Herbert seinen Liber miraculorum im Jahre 1178 schrieb, so wären, wenn der Verkehr mit Dominikus in die Zeit vor seinen Eintritt in Clairvaux fiel, immerhin schon mehr als 20 Jahre seither vergangen und der Einsiedler konnte kaum mehr am Leben sein. Jedenfalls hätte Herbert von soweit zurückliegenden Ereignissen nicht wie von etwas Gegenwärtigem erzählt. Es wäre ja denkbar, daß Herbert viel später, etwa von Clairvaux aus, einmal einige Zeit in Spanien gewilt hätte, etwa in einem der dortigen Klöster. Man könnte an Morerula oder Espina denken, beides Tochterklöster von Clairvaux im Königreiche Leon. Es ist darüber freilich nichts überliefert, aber dem Wortlaut würde es viel eher entsprechen, wenn die Bekanntschaft mit Dominikus nicht soweit zurückläge. Damit fällt aber auch die Grundlage für die Annahme einer spanischen Herkunft Herberts.

Es ist aber zu dieser Argumentation aus dem Wortlaut des Kapitels, der persönliche Beziehungen Herberts zu Dominikus zu beweisen scheint, noch etwas anderes zu sagen. Die Entscheidung liegt vor allem bei der Quellenkritik. Sie allein gibt Antwort auf die Frage, ob denn Herbert auch wirklich der Verfasser dieses Kapitels ist oder ob er es vielleicht einfach so, wie es liegt und lautet, aus irgendeiner Quelle in seine Sammlung übernommen hat. Ich konnte zwar bisher keine Quelle ausfindig machen, aber was in dieser Hinsicht möglich ist, mag gerade an einem Beispiel des Exordium magnum anschaulich gemacht werden. Dort heißt es von einem Mönch Petrus (III 13, PL 185, 1067): „Unum . . . sicut ab ipsius ore audivi, specialiter refero. . . Vereor si quidem et multum vereor Deum meum offendere, si rem gloriosam et mirabilem, quae vel mihi soli vel forte rarissimis credita est ab eodem Dei famulo, quorum tamen nullum hodie superesse existimo, silentio meo perire permittam. . . Haec ipso referente cognovi . . . Cum ei familiari affectu . . . adhaerere satagerem multumque de eius solamine . . . penderem. . .“ Diese Wendungen liegen ganz auf der gleichen Linie wie die über Dominikus. Stammen sie vom Verfasser des Exordium und dürfen wir sie verwenden zur Rekonstruktion seiner eigenen Lebensdaten und persönlichen Beziehungen? Nein, denn sie stammen nicht von ihm, sondern stehen, wie das

ganze Kapitel, genau wörtlich gleich in Herberts Wunderbuch (I 3, PL 185, 1280). Solche Beispiele ließen sich aus dem Exordium mehrere anführen. Herbert selbst gibt zwar öfter die von ihm benützten Quellen an, aber es finden sich auch Fälle, wo er ganze Kapitel übernommen hat, ohne seine Quelle im geringsten namhaft zu machen. So wird man *D a u n o u* schon recht geben müssen, wenn er sagt: *Chifflet se presse un peu trop de conclure, de ce passage, qu'Herbert était Espagnol (Histoire littéraire de la France XIV 554).*

Den Angaben Herberts über seine Beziehungen zu verschiedenen Äbten und Mönchen von Clairvaux dürfen wir indes wohl Glauben schenken. Die diesbezüglichen Hinweise sind recht zahlreich bei Herbert und stellen ihn mitten hinein ins tägliche Leben und Geschehen in der Mönchsgemeinde von Clairvaux. Als Herbert Novize in Clairvaux war, hatte Achardus das Amt des Novizenmeisters inne, der in seinen jüngeren Jahren öfter vom hl. Bernhard als Baumeister bei der Neugründung von Klöstern verwendet worden war, so in Himmerod (Exord. Magn. III 20, PL. 185, 1078). Herbert berichtet: „*Haec nobis novitiis ipse dominus Acardus, cum iam esset aetate decrepitus, plena fide narravit (I 5; 185, 455 B) . . . Hic benignus et magni solaminis vir multa nobis, cum essemus novitii, narrabat exempla, unde nos in amorem virtutum saepius accendebat (455 D).*“ Ob Herberts Eintritt noch zu Lebzeiten Bernhards erfolgte, läßt sich nicht sagen. Da er Achardus schon als „*aetate decrepitus*“ bezeichnet, möchte man doch eher etwas weiter herabrücken. Wir wissen nicht, wann Achardus starb; die Angabe, daß sein Tod um 1170 erfolgte (Dict. Hist. Geogr. Ecclés. I 306) ist bloße Vermutung. Jedenfalls muß Herbert noch in den Fünfzigerjahren eingetreten sein, wenn wir seine Angabe verwerten dürfen, daß er dem Abte Fastred (1157—61) mehrere Jahre bei Tische gedient habe: „*Satis illum super huiusmodi (wegen der übermäßigen Strenge seines Fastens) novi atque notavi quippe qui pluribus annis eidem in sua mensa ministravi*“ (II 25, 405 A).

Ende der Sechzigerjahre muß es dann gewesen sein, als er Abt von Mores, nahe bei Clairvaux in der Diözese Langres gelegen, wurde. Sein Vorgänger Menardus begegnet urkundlich noch in den Jahren 1165, 1167 und 1168 (Gallia Christ. IV 842). Aber bereits vor 1178 war er wieder in Clairvaux und stand als Sekretär und Kaplan dem Abte Heinrich (1176—79) nahe. Das 1223 verfaßte *Chronicon Claraevallense*

bemerkt ausdrücklich zum Jahre 1178: „Hoc anno domnus Herbertus, monachus Claraevallis, qui fuerat abbas de Moris, librum miraculorum apud Claramvallem conscripsit“ (PL. 185, 1249). Das Chronicon führt auch die Worte des Mönches Goswin von Clairvaux an, der 1203 in Boulangcourt starb und etwas später als Herbert ebenfalls einen Liber miraculorum verfaßte: „Domnus Herbertus, qui aliquando capellanus domni Henrici abbatis extitit, magnum satis diversarum visionum et miraculorum edidit volumen“ (1. c. 1249). Hugo, Herberts Nachfolger als Abt von Mores, begegnet bereits 1178 und 1180 in zwei Urkunden aus Clairvaux (Revue Mabillon 15 (1925), 151, 159). Eine Stelle in einem Briefe, den Abt Wilhelm von Auberive in jenen Jahren an Abt Heinrich richtete, läßt recht gut erkennen, daß Herbert ein bedeutender, auch theologisch gut gebildeter Mann gewesen sein muß. Zwischen den Aebten von Tulley und Auberive (beide in der Diözese Langres) hatte ein Meinungs-austausch über theologische Fragen stattgefunden. Abt Wilhelm hatte in vier Briefen seine Meinung dargelegt. Zwei davon sandte er an Abt Heinrich in Clairvaux, damit dieser sein Gutachten abgebe, etwaige Verbesserungen anbringe und, wenn notwendig, die Abhandlung auch dem Sekretär Herbert vorlege: „Duas, quia ad vestram potius mihi videntur pertinere philosophiam, vestro putavi committendas iudicio et studio corrigendas, si quid tamen in eis vel correctione dignum prudentia vestra censuerit. Quae si penitus abici non merentur et si non indignum videtur in oculis vestris, etiam fratri charissimo Herberto Morinensi quondam abbati communicari poterunt. Qui si de duarum nominibus tubarum forte causabitur, quod scilicet sicut ceterae nomina quasi de materia minime sortiantur, dicite ei vos,“... (Ughelli, Italia sacra I 255, cfr. Cist. Chronik 21 (1909) 233).

Tissier hat einen Brief abgedruckt (VI 137), in dem ein Mönch Heribert vor den neuen Irrlehren in der Provinz Périgord warnt. Er weist ihn unserm Herbert zu. Es läßt sich aber dafür kein anderes Argument anführen als der Name: „Omnibus Christianis notum esse cupio ego Heribertus monachus, ut se caute agant.“ Der Brief ist mehrfach gedruckt: Bei Mabillon, Annal. OSB. III 467; Martène, Thes. nov. Anecd. I 453. Die im Brief berührten Vorkommnisse fallen sicher in die Vierzigerjahre, in jene Zeit, als auch Bernhard (1145) in die Languedoc reiste und dort durch seine Predigt und seine Wundertaten den überhandnehmenden Irrlehren wehrte. Er

kam dabei auch nach Périgueux. Ungefähr in diese Jahre um 1140—45, wird auch der genannte Brief zu setzen sein. Man sieht im Verfasser gewöhnlich einen sonst nicht bekannten Mönch aus dem Périgord (so Histoire litt. de la France XII 446 bei Migne 181, 1719), aber noch Vacandard führt, freilich bloß referierend, aber auch ohne ein Wort der Ablehnung, die Ansicht Döllingers (Beiträge zur Sektengeschichte S. 99 Anm.) an, der diesen Mönch Heribert mit unserm Herbert identifizierte (Leben des hl. Bernard II 246). Eine sichere Entscheidung wird sich ja nicht treffen lassen, aber zeitlich wäre eine solche Gleichsetzung nicht gerade ausgeschlossen. Man müßte dann annehmen, daß Herbert damals Benediktinermönch war und später dann in Clairvaux eintrat, wie das ja öfter vorkam. Dann müßte man seine Heimat etwa im südlichen Frankreich suchen. Eine immerhin mögliche Hypothese. Auf das damalige Wirken Bernhards in der Languedoc bezieht sich die Erzählung bei Herbert II 16 (1325 f), Exord. Magn. II 17 (427 f).

Als Abt Heinrich im März 1179 zum Kardinal erhoben wurde, blieb Herbert in Clairvaux zurück. Er begleitete Heinrichs Nachfolger, Abt Petrus, auf einer Visitationsreise wahrscheinlich im Jahre 1181. Während dieser Reise ereignete sich jener merkwürdige Vorfall mit einer Handschrift, welche Wunderberichte aus dem Leben Bernhards enthielt. Herbert selbst hat den Vorfall als Wunder beschrieben und diese Beschreibung ist regelmäßig in den Handschriften dem Liber VI, *miracula in itinere Germanico patrata*, vorangestellt, z. B. in den noch aus dem 12. Jh. stammenden Clairvauxer Kodizes Troyes Nr. 6, 663, 888 (Hüffer aaO. 99, 156). Man befand sich zur Visitation im Kloster La Valroy in der Diözese Reims. Dort fanden sie eine Sammlung mit vielen Wundern des hl. Bernhard. „Hunc ergo miraculorum librum, quem in Claravalle non habere comperimus, acceptum mutuo nobiscum ferre curavimus, ut eum transcribi faceremus.“ Mit noch sieben weiteren Kodizes wurde der Band in einer Tasche mitgeführt. Als man nach dem Kloster Longpont kam und die Pferde zur Tränke führte, kam ein Pferd, das die Tasche mit diesen Büchern trug, in das tiefe Wasser, so daß der Bursche, der es ritt, und das Pferd in größte Gefahr kamen zu versinken. Mehr als eine Stunde dauerten die Bemühungen zur Rettung, bis man endlich Pferd und

Reiter retten konnte. Die Tasche mit den Büchern fand man ganz mit Wasser gefüllt. Durch die Nachlässigkeit der Diener blieb sie dann noch lange geschlossen liegen und als man sie endlich öffnete, waren die übrigen Bücher alle ganz durchfeuchtet und zerstört, nur das Wunderbuch war frisch und unbeschädigt, als hätte man es eben aus der Bibliothek geholt (PL. 185, 369—72).

Hüffer setzt (S. 156 und 161) diese Visitationsreise in das Jahr 1180. Er bezieht sich dafür auf die Angabe im *Chronicon Claraevallense* zum Jahre 1180 (PL. 185, 1249). Das *Chronicon* berichtet die Ermordung des Abtes Alard von Trois-Fontaines durch einen abtrünnigen Mönch. Sie sei erfolgt „tempore visitationis, quam faciebat abbas Petrus Claraevallensis in trante Martio“ (1249). Damit ist in Zusammenhang zu bringen die Zeitangabe im angeführten Wunderbericht Herberts: „Visitante nuper .. abbate Claraevallensi Petro monasteria sua quae in Remensi provincia ... florent“ (PL. 185, 369). Nun gehörte das in der Diözese Chalons-sur-Marne gelegene Trois-Fontaines tatsächlich zur Kirchenprovinz Reims. Es ist also die Annahme, daß es diese Reise war, auf der Herbert Abt Petrus begleitete, wohl begründet. Diese Reise fällt aber nach unserer Zeitrechnung in das Jahr 1181, denn nach dem Annuntiationsstil, der bei den Cisterciensern gebräuchlich war, fällt der Anfang März noch in das Jahr 1180. Das wird noch bestätigt durch die Belege in der *Gallia Christiana* (IX 958) über den Tod des Abtes Alard: „Occurrit adhuc ineunte Martio anni 1180 id est 1181.“ Eine dort angeführte Urkunde mit einem Schiedsspruch des Abtes Petrus von Clairvaux, betreffend eine Streitigkeit zwischen den Abteien Cheminon und Trois-Fontaines, könnte ganz gut anlässlich dieser Visitationsreise erlassen worden sein. Sie nennt bereits Alards Nachfolger Roger, ist aber noch 1180 datiert.

In diesem Zusammenhang muß auch die Frage erörtert werden, ob der vom *Chronicon* angegebene *Abfassungstermin* des *Liber miraculorum* (1178) zu Recht besteht. Während man bisher immer daran festgehalten hat, vertrat Weibull im oben angeführten Aufsatz die Ansicht, daß es Ansgar im *Liber miraculorum* gebe, die sich damit nicht vereinbaren ließen. Herbert habe sein Werk erst gegen 1180 abgeschlossen. Zunächst ist festzuhalten, daß das *Chronicon* die Vollendung ausdrücklich in das Jahr 1178 verlegt und eigens beifügt, wenn es bei Herbert heiße „ante tres annos vel ante quatuor vel ante septem annos contigit hoc vel

illud“ (185; 1249), dann müsse man von diesem Jahre an zurückrechnen. Es beruft sich dafür auf das Zeugnis des Mönches Goswin von Clairvaux († 1203 in Boulancourt): „Hic scripsit quendam librum Miraculorum, ad abbatem Everbaci Gerardum“ (PL 185, 1249). Die Chronik führt dann wörtlich an, was Goswin im Prologe seines Wunderbuches über Herbert sagt: „Praeterea et dominus Herbertus magnum satis diversarum visionum et miraculorum edidit volumen.“ Das Werk Goswins muß nach 1192, aber wohl noch vor 1200 verfaßt sein. Das Chronicon berichtet, daß Goswin zum Jahre 1192 über die in diesem Jahre erfolgte Ermordung des Priesters Eberhard von Köln erzähle. In der Widmung des Werkes an Abt Gerhard von Eberbach sah Hüffer (S. 159, Anm. 2) einen Irrtum des Chronicon, da Gerhard um 1171 als dritter Abt von Eberbach erscheine, aber bereits im Jänner 1178 sein Nachfolger Arnold ürkundlich nachzuweisen sei.

Da alle diese Fragen mit der Chronologie Herberts und anderer mit ihm in Zusammenhang stehender Quellenschriften zusammenhängen, so müssen sie hier einmal eingehend geprüft werden. Es wird sich zeigen, daß die Angabe des Chronicons doch zu Recht besteht. Wohl erscheint Abt Arnold in einer Urkunde vom 26. Jänner 1178 (Bär-Rossel, *Diplomatische Geschichte der Abtei Eberbach I* (Wiesbaden 1855) 314). Indes läßt sich das Ausscheiden seines Vorgängers bloß durch dessen Tod erklären? Bär-Rossel muß selber zugeben, daß die chronologische Berichtigung dieser Periode sehr im Dunkeln liegt, weil keins von Gerhards Zieljahren bekannt ist (S. 310). Am 16. Juli 1174 stellt Gerhard den Stiftungsbrief von Arnsburg aus, an einem 5. Jänner ist er nach Angabe des Eberbacher Nekrologiums gestorben, aber das Jahr ließ sich nicht bestimmen (a. a. O., 312, 306). Eine merkliche Lücke in der Eberbacher Abtreihe, soweit sie ürkundlich belegbar ist, besteht nun auch in den Jahren vor und nach 1200. 1196 kommt Abt Mefrid von Eberbach noch als Zeuge in einer Schönauer Urkunde vor (Bär-Rossel I, 389); 1197 erscheint er ürkundlich als Abt von Arnsburg (a. a. O. 390 ff.). Der Wortlaut ist allerdings nicht völlig eindeutig, da es sich um eine 1203 erfolgte Bestätigung eines 1197 getätigten Kaufes handelt. Als Nachfolger ist Abt Albero erst 1204 ürkundlich belegbar, so daß Bär selber die Frage aufwirft, ob er dem Mefrid unmittelbar nachgefolgt sei; „allein zwischen ihm und Mefrid läßt sich auch kein

anderer Abt sehen“ (S. 402). Eine kurze Notiz, die Bär selber anführt (I, 132 Anm.), hätte nachdenklich stimmen können. Der Titel des Eberbacher Nekrologiums lautet nämlich: *Liber animarum monasterii Eberbacensis inceptus sub R. D. Gerardo abbate III. A. 1197 et renovatus 1652 p. F. P. H. S. (Fr. Philippum Hofheim Sacerdotem)*. Die ältere Vorlage, die Bär noch kannte, stammt aus der Zeit um 1370 (I 133), beruhte aber ihrerseits wieder auf einer noch früheren Vorlage. „Man darf also dem Titel des vorhandenen Seelenbuches zutrauen, daß er aus dem ursprünglichen Exemplar in den jüngeren Kodex, den wir noch haben, übertragen, von P. Philipp Hofheim nur erneuert und also das erste Nekrologium unter Abt Gerhard angefangen worden sei.“ (I 135). Wenn dem so ist, dann dürfen wir aber doch an der beigefügten Jahreszahl 1197 nicht achtlos vorübergehen. Sie kann in diesem Falle sehr wohl auch alt und richtig sein. Leider ist mir die Ausgabe des Eberbacher Nekrologiums (Roth, *Necrologium Eberbacense, Fontes rerum Nassoicarum* I 3, p. 1—9; 9—61, in zwei Fassungen des 17. und 18. Jh.) nicht zugänglich. Es gibt noch ein zweites Datum, das die Angabe des Totenbuches bestätigen kann. De Visch berichtet in seiner *Bibliotheca Scriptorum O. Cist.* (S. 128), daß Abt Gerhard im Jahre 1201 in Eberbach gestorben sei. Er habe das dargetan in seiner „*Fundatio Eberbacensis*“, die dem Berichte des Jongelinus in der *Notitia abbatiarum* zugrunde liege, und ausführlicher noch in seiner Geschichte von Eberbach, die er anlässlich seines Aufenthaltes in Eberbach verfaßt und deren Manuskript er bei sich habe. De Visch weilte im Jahre 1630/31 als Lektor der Theologie in Eberbach. So dürfte seiner Angabe doch eine verlässliche Quelle zugrunde liegen.

Es läßt sich nun aber diese zweimalige Abtstätigkeit Gerhards noch von einer ganz anderen Seite her belegen. D'Arbois de Jubainville hat nach einer Clairvauxer Handschrift, Troyes Nr. 1402, eine Liste der Prioren von Clairvaux veröffentlicht (*Etudes sur l'état intérieur des Abbayes Cisterciennes* (Paris 1858), S. 357—359). Diese Liste wurde unter dem Abte Johann de Saulcy zwischen 1291 und 1312 in Clairvaux verfaßt und enthält die Namen der Prioren bis 1294 (*Revue Mabillon*, 19 (1929), 303). Da steht an 9. Stelle „Gerardus, abbas in Eberbach“. Auf ihn folgt Johannes, der 1179 als Prior starb, dann Roger, der 1181 Abt von Troisfontaines wurde. Dann folgt als 12. wieder Gerhard: „Gerardus“

dus, qui iterum factus est abbas de Eberbach, hic fuit bis prior, ideo quasi bis locum tenet“ (D'Arbois de Jubainville, S. 357 u. 192). Sein Nachfolger im Prioramte, Tranquillus, später Abt von Esrom, erscheint als Zeuge in einer Urkunde vom Jahre 1192 (D'Arbois de Jubainville, S. 192, und Revue Mabillon 15 (1925), 166). Eine von der genannten etwas abweichende Priorliste (d. h. die Personalangaben zu den einzelnen Priorsen sind meist etwas ausführlicher) hat Henriquez veröffentlicht (Fasciculus Sanctorum O. Cist., lib. II, S. 480—483). Er benützte dafür eine Hs. aus der Abtei Düren. Diese Liste ist bedeutend jünger; der letzte Prior ist Guido Corimat, der 1555 dieses Amt erhielt. In dieser Liste fehlt nun gerade der Passus über Gerhards zweimalige Bestellung zum Prior und Abt. Auf Roger folgt gleich Tranquillus (S. 481). Ich glaube indes, daß dadurch das Zeugnis der anderen Liste nicht abgeschwächt wird. Daß diese Notiz in einer jüngeren Hs., die zudem nicht aus Clairvaux stammt, aus irgend welchem Grunde weggefallen ist, läßt sich viel eher begreifen, als daß sie ohne quellenmäßige Grundlage in eine in Clairvaux hergestellte Liste eingeschoben worden wäre. Man darf vielleicht die Vermutung aussprechen, daß die neuerliche Berufung Gerhards mit Vorgängen im Kloster Eberbach zusammenhing Arnsburg war 1174 unter Abt Gerhard gegründet worden. Der Konvent scheint aber dann wieder nach Eberbach zurückgekehrt zu sein, und 1197 erfolgte die Neugründung von Arnsburg (W. Dersch, Hessesches Klosterbuch, 1940², S. 7). Das mag wohl der Grund sein, daß so viele Quellen überhaupt nur 1197 als Gründungsjahr von Arnsburg angeben (Janauschek 169, Winter I, 349). Um diese Zeit sehen wir auch Abt Mefrid von Eberbach nach Arnsburg übergehen. Ob es innere Schwierigkeiten waren, die dazu Anlaß gaben, Gerhard nochmals als Abt nach Eberbach zu berufen? Man denkt an die Rebellion der Konversen, die nicht lange nach 1200 stattgefunden haben muß (Exordium Magnum V, 10, PL 185, 1144 B). Wenn also die Chronik von Clairvaux Goswin sein in den Neunziger Jahren vollendetes Werk dem Eberbacher Abt Gerhard widmen läßt, so liegt kein Grund vor, die Richtigkeit dieser Nachricht zu bestreiten. (Vgl. auch G. Müller, Cist.-Chronik 13 (1901), 356).

Es erübrigt noch, den Ansatz des Chronicons, daß Herbert sein Wunderbuch 1178 vollendet habe, zu prüfen, bzw. Weibulls Ansicht zu widerlegen. Kurz geschah das schon

in einer Besprechung seines Aufsatzes in den *Analecta Bollandiana* 52 (1934), 122 durch P. Grosjean, der durchaus an der Angabe des Chronicons festhält. Es ist eigentlich nur ein Argument, das einem Ansatz auf 1178 Schwierigkeiten bereiten könnte. Da es auch für die Ueberlieferungsgeschichte Herberts und des Exordium Magnum von Bedeutung ist, muß es hier eingehender besprochen werden.

Das Exordium Magnum berichtet ausführlich (III, 21 bis 23, PL 185, 1080—83) über das Leben und Sterben des Mönches Gaufrid von Melna, der 1171 Bischof von Sora in Sardinien wurde, 1178 in Clairvaux starb und neben Godfried, dem ehemaligen Bischof von Langres, begraben wurde. Im Verlaufe des Kapitels 23 heißt es (1082 A), daß er gelegentlich eines Besuches in Clairvaux erkrankte und „circa medium noctis in festivitate Dedicacionis ecclesiae Claraevallis“ gestorben sei. Ganz am Schlusse des Kapitels heißt es dann: „Migravit autem a saeculo idem beatus pontifex anno Dominicæ Incarnationis millesimo centesimo septuagesimo octavo, tertio Idus Novembris“, worauf noch die Angabe der Begräbnisstätte folgt. Der Text der angeführten Stelle ist ohne handschriftliche Variante. Dieses Kapitel hat das Exordium wörtlich aus Herbert übernommen (III, 9 und 10, PL 185, 1363). Der ganze Bericht setzt sich aus zehn Einzelerzählungen zusammen, die Herbert und Exordium in der gleichen Reihenfolge haben. Während aber im Exordium die genaue Angabe von Zeit und Ort des Begräbnisses ganz ans Ende gerückt ist, steht sie bei Herbert an der richtigen Stelle, am Ende des 7. Abschnittes, der von des Bischofs Krankheit und Tod handelt (1362 B). Hier ist aber der Druck ungenau. Es heißt bloß: „Defunctus est isdem piissimus Pater anno gratiæ millesimo centesimo septuagesimo octavo“ (1362 B), ohne Angabe des Tages. Es wäre falsch, zu schließen, daß die Angabe des Tages erst im Exordium beigefügt worden sei und im Herberttext überhaupt fehle. In den von mir verglichenen Handschriften lautet der Text so: „Defunctus est isdem piissimus pater anno dominicæ incarnationis MCLXXVIII, tertio Idus Novembris, in ipsa videlicet festivitate dedicationis ecclesiae Claraevallensis.“ Der Text des Druckes ist in diesem Kapitel an mehreren Stellen gekürzt und an allen wird der Text der Herberthandschriften durch das Exordium bestätigt.

Hier ergibt sich aber ein neues Problem. Wann ist nun eigentlich Gaufrid gestorben? Das Kirchweihfest wurde in

Clairvaux am 13. Oktober gefeiert (Vacandard-Sierp II, 576, Henriquez, Menologium zum 13. Oktober), also „tertio Idus Octobris“. Ueber den Tod Gaufrids haben wir aber noch ein Quellenzeugnis im Liber sepulcrorum Claraevallis, auch aus dem 13. Jh. Henriquez veröffentlichte den Text nach einer Hs. von Dünen, Fasciculus Sanctorum II, 470—780, Migne, PL 185, 1549—1562. Nach Henriquez steht der Text auch bei Ch. Lalore, Le Trésor de Clairvaux, Troyes 1875, 185—215. Einleitend berichtet Lalore, Seite 183 f., über andere Abschriften des Liber sepulcrorum, die aber heute alle verloren sind. Man ist einzig auf den Text von Henriquez angewiesen. Aus dieser Quelle erfahren wir, daß Gaufrid, als er von der Kanonisation des hl. Bernhard und der unter Abt Heinrich in Clairvaux vorzunehmenden feierlichen Erhebung der Gebeine des Heiligen erfuhr, zum Generalkapitel gekommen und von da nach Clairvaux geeilt sei, wo er dann mit dem Erzbischof von Lyon und anderen Bischöfen an der Feier teilgenommen habe. Diese zweite Erhebung des heiligen Leibes fand im Jahre 1178 nach dem Generalkapitel statt. Bald darauf, „per dies singulos febre invalescente“, sei dann Gaufrid gestorben. Als Todestag ist nun aber hier angegeben: „Obiit autem prid. Idus Octobris circa annum Domini MCLXXIX“ (185, 1557; Lalore S. 196). Die falsche Jahreszahl beruht wohl sicher auf einem Abschreibefehler in einer Hs. Dem Tagesdatum ist Henriquez gefolgt und hat Gaufrid am 14. Oktober in das Menologium aufgenommen. Da aber das Sterben am Kirchweihfeste so ausdrücklich bei Herbert hervorgehoben ist, wird doch die Lesart bei Herbert und dem Exordium tertio Idus“ die richtige sein. Uebrigens wären, da Gaufrid „circa medium noctis“ zwischen dem 13. und 14. Oktober starb, beide Termine erklärlich. Aber das in diesen beiden Quellen so einhellig überliefert „Novembris“ kann nicht stimmen; am 11. November wurde das Kirchweihfest in Clairvaux nie gefeiert. Von Herbert selber kann die irrtümliche Lesung nicht stammen, aber sie muß sehr alt sein, da sie in der ganzen mir bekannten hsl. Ueberlieferung Herberts und des Exordiums ohne Variante überliefert ist.

Es wird also der 13. Oktober der richtige Todestag Gaufrids sein. Im gleichen Kapitel wird nun noch eine Begebenheit erzählt, die sich zwei Monate nach Gaufrids Tod zuge tragen habe („expletis autem postea duobus mensibus“ 1362

D). Damit kommt man ganz nahe an den Schluß des Jahres 1178 und es könnte scheinen, daß man die Vollendung des Liber miraculorum etwas weiter hinausschieben muß. Indes braucht man auch hier von der Angabe des Chronicons nicht abzugehen, wenn man sich nur, worauf schon Grosjean hingewiesen hat, gegenwärtig hält, daß für Herbert das Jahr 1178 erst am 25. März 1179 zu Ende war.

Wir sahen oben, daß wir uns Herbert dann noch bis wenigstens in die erste Hälfte des Jahres 1181 in Clairvaux weilend denken müssen. Dann aber hieß es für ihn, von seinem Kloster scheiden. Er wurde Erzbischof von Torres (Sassari) auf Sardinien. Auch dafür haben wir das Zeugnis des Chronicon Claraevallense oder eigentlich Goswins, aus dessen Prolog das Chronicon die Angabe entnommen hat. Wenn Goswin schreibt, „qui postea Dei providentia Sardiniae fuit archiepiscopus“ (1249 C), so wird man daraus den Schluß ziehen dürfen, daß Herbert, als Goswin schrieb, nicht mehr am Leben war. Genaueres ist aber über die Dauer seiner Wirksamkeit und die Zeit seines Todes nicht bekannt. Daß er aber auch nach seinem Weggang die Verbindung mit Clairvaux nicht verlor, kann man daraus erkennen, daß Johannes Eremita ihm zusammen mit Kardinal Petrus von Tusculum sein Bernhard-Leben widmete (Vita quarta, PL. 185, 531—550). Von Herbert war die Anregung zu dem Werke ausgegangen: „Petis a me, miles Christi H. . . ut de vita . . . aliquid tibi per literas edam“ (533 D), wie es im Widmungsbrief heißt. Die Abfassungszeit fällt in die ersten Jahre nach 1180 (Hüffer 155).

Zum Abschluß der biographisch-chronologischen Erörterungen empfiehlt sich noch eine Uebersicht über die im letzten Viertel des 12. Jh. entstandenen Legendensammlungen der Cistercienser.

1. *Die Sammlung des Priors Johannes.* Das Chronicon zitiert aus dem Prolog Goswins: „Johannes, prior Claraevalis, pulchrum volumen fecit componi, in quo miracula diversorum et visiones ad aedificationem legentium continebantur descripta“ (PL. 185, 1249). Johannes starb als Prior 1179 (Liste bei Henriquez 481). Der Ausdruck „fecit componi“ zeigt, daß wir in Johannes nicht den eigentlichen Verfasser sehen dürfen, sondern mehr den Anreger, auf dessen Betreiben und vielleicht unter dessen Leitung dieser erste „Liber visionum et miraculorum“ zustande kam. Es wäre von größ-

tem Interesse, ihn in irgend einer heute erhaltenen Handschrift nachzuweisen, da dieses früheste Wunderbuch sicher in sehr großem Umfange als Quelle für die folgenden Sammlungen in Frage kommt. Hüffer hat (S. 160) die Vermutung ausgesprochen daß die Sammlung des Priors Johannes im *Codex Nr. 946 von Troyes* noch vorliege. Die Hs. stammt aus Clairvaux, trägt das Datum 1223 und enthält einen *Liber narrationum de diversis visionibus et miraculis*. Das würde dem Titel der Sammlung des Priors, wie ihn Goswin angibt, gut entsprechen. Eine genaue Untersuchung dieser Handschrift wäre also das vordringlichste Bedürfnis. Ich hoffe, sie demnächst durchführen zu können.

2. Der *Liber miraculorum Herberts*, 1178: „magnum satis diversorum visionum et miraculorum volumen“ (Goswin).

3. Der *Liber miraculorum Goswins*, etwa einige Jahre vor 1200 geschrieben. Dieses Werk scheint heute verloren.

4. Das *Exordium Magnum des Konrad von Eberbach*, früheren Mönches von Clairvaux, um 1195 in Clairvaux begonnen und nach 1206, aber jedenfalls ziemlich einige Zeit vor 1221, dem Todesjahre Konrads, der im Mai 1221 zum Abte von Eberbach gewählt wurde, vollendet in Eberbach.

II. Die handschriftliche Überlieferung Herberts nach den Forschungen Hüffers

Hüffer kam im Verlaufe seiner kritischen Vorstudien zur Lebensbeschreibung des hl. Bernhard, die ein sehr umfangreiches handschriftliches Material auswerteten und wesentliche Ergebnisse zur Textgeschichte der Bernhardsviten lieferten, auch zu neuen Erkenntnissen hinsichtlich der Ueberlieferung von Herberts Wunderbuch, durch die Chifflets Ausgabe als völlig unzureichend sich erwies. Schon Scheffer-Boichorst sprach in der Einleitung zu Alberich von Trois-Fontaines (MGH.; SS. XXIII 667, n. 72; cfr. SS. XXVI 93, n. 1) die Ansicht aus, daß Alberich, der mehrfach Herbert zitiert, nach einem reicheren Herbert-Texte gearbeitet haben müsse. Das ist auch tatsächlich der Fall. Hüffer konnte folgende Handschriften namhaft machen, die Herberts Werk ganz oder bruchstückweise enthalten:

1. M ü n c h e n, Staatsbibliothek, lat. Nr. 2607, 13. Jh., f. 16a—130a, aus Aldersbach (cfr. Neues Archiv, IX 412).
2. W i e n, Schottenstift, Nr. 50 g. 7, Papier, unpaginiert, 15. Jh.
3. W i e n, Nationalbibliothek, Nr. 3798, Papier, a. 1451, f. 10a—125a. — F. 125a die Notiz: Explicit liber visioꝝ num Claraevallis, scriptus in Mellico per fratrem Jacobum Keser de Wratislavia, professum in monasterio Sti. Michaelis archangeli in Cheimse ord. S. Benedicti in vigilia s. Laurentii anno domini 1451 (so Hüffer 166).
4. M ü n c h e n, Staatsbibliothek, lat. Nr. 6914, 13. Jh., f. 1—37a, aus Fürstenfeld (Neues Archiv IX 437).
5. P a r i s, Nationalbibliothek, lat. Nr. 5664, Pg. 14. Jh., f. 40b—125b, ehemals Colbertinus 6387, Herkunft unbekannt.
6. P a r i s, Nationalbibliothek, lat. Nr. 14.655, 13. Jh., f. 103a—112b, Bruchstück, aus St. Viktor in Paris.
7. L e i p z i g, Universitätsbibliothek, Nr. 842, Papier, a. 1496, f. 112a—113a, Bruchstück, aus Altzelle. Der Titel lautet: Gesta quedam et miracula de sanctissimo patre nostro Bernhardo ex libro miraculorum Cisterciensis ordinis conscripta. Dann folgt ein Register von 21 Kapiteln, aber nur der Text eines einzigen Kapitels; f. 113b—127a sind leer geblieben. Sie sollten die übrigen 20 im Index vermerkten, meist der „prolixa narratio de s. Bernardo“ entnommenen Kapitel aufnehmen.

Die Hs. *Paris 5664* steht der gedruckten Form des Herberttextes am nächsten. Sie hat dieselbe Bucheinteilung und mit geringen Abweichungen die gleiche Zahl und Reihenfolge der Erzählungen. L. I, c. 34 und 35 des Druckes fehlen in der Pariser Hs., L. II, c. 1 ist im Kodex stark gekürzt, f. 122b—125b stehen außer III 21 und 23 noch einige weitere, wohl dem reicheren Herberttexte angehörige Erzählungen.

Dazu ist anzumerken, daß I 34 des Druckes auch in den weiteren von mir gefundenen Hss., aber auch schon in dem von Hüffer genannten Clm. 2607 fehlt. Das Zusammengehen von *Paris 5664* mit dem Druck ergibt sich auch aus dem kritischen Apparat zu Kapitel III 34 (Margareta von Roskilde) bei Weibull (*Scandia* IV (1931) 285—87). An

einer Reihe bezeichnender Stellen gehen die beiden gegen die übrigen Hss. zusammen.

Eine *zweite* Textform des Herbertbuches läßt sich aus der leider nur bruchstückartig erhaltenen Hs. *Paris 14655* erschließen. Die Hs. enthält von f. 1—102b sechs Bücher *Vita prima* des hl. Bernhard, also einschließlich der *miracula in itinere Germanico patrata*. Dann folgt auf den restlichen noch vorhandenen Blättern ein Stück des Wunderbuches. Anordnung und zum Teil auch Inhalt weichen vom Druck ab. Hüffer glaubt, daß diese Hs. wahrscheinlich eine eigene, *auf Herbert selbst* zurückgehende Redaktion des Wunderbuches darstellt. Ueber diese Hs. wird im folgenden Kapitel ausführlich zu handeln sein.

Eine *dritte* selbständige Form des *Liber miraculorum*, die reichste, wesentlich über den Umfang des Herbertdruckes hinausgehend, ergab sich für Hüffer aus dem Text der ersten drei von ihm angeführten Hss., dem Aldersbacher Kodex und den beiden Wiener Hss. Er faßte seine Untersuchungen dieser Textzeugen mit folgenden Worten zusammen: „Diese drei Hss. hängen sehr nahe zusammen; ja, die beiden Wiener Codices stimmen so völlig überein, daß sie wohl unmittelbar aus derselben Vorlage geflossen sind. Etwas weiter ab steht die ältere Münchner Handschrift Nr. 2607, denn sie hat zwar durchgehends gleichen Text, gleich große Zahl und im wesentlichen auch gleiche Reihenfolge der Kapitel mit den Wienern, aber es macht sich doch gegen Schluß eine Umstellung der Kapitel, einmal auch eine sachliche Abweichung bemerkbar“ (S. 166). Bezüglich der Fürstenfelder Hs. stellt Hüffer den wesentlich geringeren Umfang, die Abweichung in der Kapitelfolge, aber auch das enge textliche Zusammengehen mit der Aldersbacher Hs. fest. Er charakterisiert sie als einen Auszug aus jener. Diese Beobachtungen Hüffers werden im folgenden durch die eigene Prüfung dieser Hss. in verschiedener Hinsicht genauer gefaßt und ergänzt werden.

Das äußerliche Größenverhältnis zwischen dem Druck und dieser Handschriftengruppe ist 118 : 153 Kapitel. Dabei ist aber das wirkliche Mehr der Hss. noch höher, da der Druck mehrfach eine Teilung der Hss.-Kapitel aufweist. Das genaue Verhältnis zwischen beiden wird später auf Grund der eigenen Untersuchungen dargelegt werden, die Hüffers Aufstellungen in manchem korrigieren und ergänzen.

Verschiedene kleine Abstriche, die der Text des Druckes gegenüber den Hss. aufweist, kennzeichnen ihn als spätere Redaktion. Da indes der Druck fünf neue Kapitel hat, die nicht in den Hss. sich finden und im Druck nicht etwa nur als Anhang beigegeben sind, sondern an verschiedenen Stellen eingereiht erscheinen, so geht die Form des Druckes vielleicht ebenfalls auf Herbert zurück, obschon auch die entgegengesetzte Annahme sehr wohl möglich ist (so Hüffer S. 168). Diese Annahmen bedürfen genauerer Nachprüfung an Hand reicheren Handschriftenmaterials.

(Fortsetzung folgt.)

Herbert von Clairvaux und sein Liber miraculorum

P. Dr. Bruno Grieser, Mehrerau.

III. Ergebnisse neuer Handschriftenforschungen

Schon Hüffer hatte beobachtet, daß der Text jener Partien des Exordium Magnum, die aus Herbert entlehnt sind, sich nicht mit dem Herbertdruck deckt, sondern durchweg mit jener Fassung übereinstimmt, die er als die dritte Redaktion, vertreten durch die Aldersbacher und die beiden Wiener Hss, bezeichnete. Das machte es nötig, bei der Erforschung der Textüberlieferung des Exordiums auch Herbert einzubeziehen und über seine Textgeschichte zur Klarheit zu kommen. Dabei gelang es, eine ganze Reihe bisher unbekannter Hss zu entdecken und so von der ganzen Ueberlieferungsgeschichte ein wesentlich klareres Bild zu bekommen.

Zuerst sei eine genauere Beschreibung der beiden Münchner Kodizes gegeben, da dies zur Feststellung der Verwandtschaftsbeziehungen zu den andern neugefundenen Hss unerlässlich ist.

1. München, Clm 2607. 130+1 Blätter, 26,5/18 cm. Auf f. 130 v mehrfache Besitzeintragungen „liber see marie in aldersbach“. Lagenbezeichnungen stehen f. 8 v I, f. 23 v III und dann fortlaufend bis f. 127 v XVI, nur f. 79 v trägt keine Bezeichnung. Es sind regelmäßige Quaternionen. Nach Blatt 15 muß ein Blatt, das den zweiten Quaternio schloß, ausgefallen sein. Die Hs ist einspaltig in sehr sorgfältiger, gleichmäßiger Schrift geschrieben. Korrektorenhande sind kaum zu sehen. Der Kodex ist wenn nicht von einer, so

doch von mehreren einander sehr ähnlichen Händen um das Jahr 1200 oder nicht viel später geschrieben. Die Schrift trägt noch ganz den Charakter des 12. Jh. Man muß diese paläographische Feststellung, die bei meiner Ueberprüfung der Hs in München auch von Herrn Prof. Dr. Grabmann bestätigt wurde, sich vor Augen halten, wenn man Entstehungsgeschichte und -zeit der verschiedenen Redaktionen des Liber miraculorum erörtert.

F. 1r—15v steht eine Vita s. Brandani: „Sanctus Brandanus, filius fanlocani, nepos althi de genere choegeni stangnilen regionis mummensium ortus fuit.“ Sie ist von derselben Hand wie der Liber miraculorum.

F. 16r beginnt ohne Gesamttitel mit einer großen illuminierten Initiale von rotem Rankenwerk auf grünem Grunde das 152 Nummern zählende Kapitelverzeichnis. Dazu ist zu bemerken, daß die Zuweisung einer bestimmten Kapitelzahl zu einem Titel nicht immer ganz eindeutig ist. Der Schreiber beginnt damit, daß „Primum capitulum“ vor dem Titel steht und so geht es ein gutes Stück weiter, so daß also die jeweils zwischen zwei Kapiteltiteln stehende Zahl zum folgenden zu ziehen ist. Von c. 42 an aber stehen die Zahlen durch ein Versehen des Schreibers nach dem Titel, d. h. die Zahl ist zum vorausgehenden Kapitel zu ziehen. Auch sonst kommen kleine Zählversehen vor. Im ganzen zählt das Werk tatsächlich 154 Kapitel, die aber nicht, wie im Druck, in mehrere Bücher geteilt sind.

F. 19r beginnt, auch hier ohne Gesamttitel, mit einer großen Initiale von roten Ranken mit grünem Vogel der Text. Kapitelüberschrift und Zahl stehen am Kopf jedes Kapitels. Ihr Text zeigt gelegentlich kleine Varianten gegenüber dem Text des Kapitelverzeichnisses.

Die Hs habe ich nicht ganz kollationieren können, wohl aber habe ich ausgewählte Kapitel und außerdem eine große Zahl solcher Stellen, die mir von der Kollation anderer Hss her als besonders aufschlußreich bekannt waren, in dieser und der Fürstenfelder Hs nachgeprüft und mit dem Text der anderen Hss verglichen. Der Aldersbacher Kodex ist ein Hauptvertreter der bayerisch-österreichischen Handschriftengruppe. Der im folgenden zu besprechende Reiner Kodex dürfte aber ziemlich gleichwertig neben ihm stehen.

2. München, C1m 6914. 13. Jh. aus Fürstenfeld. Einspaltig, von verschiedenen Händen in wenig sorgfältiger

Schrift geschrieben. Auch die Zeilenzahl wechselt; bis f. 24 31 Zeilen, von da an 43. Lagenbezeichnungen: f. 7 v I, von f. 8 ist nur ein leerer Rest erhalten; f. 15 v II usw. bis f. 47 v VI. Damit schließt der erste Teil. Dem Text geht in der Hs kein Kapitelverzeichnis voraus. Bei jedem Kapitel steht der Titel rot mit roter Kapitelzahl am Rand. F. 1 r steht über der ersten Zeile am oberen Rand: „Incipit liber visionum vel miraculorum fratrum ordinis Cysterciensis editus a quodam monacho Clarevallensi.“

Der Liber miraculorum geht bis f. 37 r und zählt hier 81 Kapitel, und zwar in vollständig anderer Anordnung als in allen anderen bekannten Hss. Das hatte schon Hüffer beobachtet, ohne aber näher darauf einzugehen. Die Durchprüfung der Hs ergab ganz klar, daß wir es hier mit einem nach bestimmten Gesichtspunkten angelegten Auszug aus dem ganzen Werk zu tun haben. Es sind zunächst alle jene Erzählungen weggelassen, die keine Beziehung zum Cisterzienserorden haben, und die übrigen sind so angeordnet, daß zuerst, Kapitel 1—10, die Erzählungen vereinigt sind, die sich auf Aebte beziehen. Dann folgen bis Kapitel 59 Erzählungen, die sich auf Mönche beziehen, und endlich solche, deren Gegenstand Konversen sind, bis Kapitel 76, worauf sich noch einige weitere Berichte anschließen, die sich auch auf Angehörige des Ordens irgendwie beziehen, z. B. die Erzählung über die Eremiten Schetzelo und Dominikus. Diese Gliederung ist auch in der Hs selber angedeutet. Auf f. 11 r steht am Rande rot: „secunda pars de monachis“ und f. 30 r am Rande schwarz: „hic explicit de monachis, incipit de conversis“. Der Text der Hs erweist sie als nächstverwandt mit dem Aldersbacher Kodex. Wenn nicht dieser selbst die Vorlage war, so jedenfalls eine Hs von ganz demselben Typ. So kann die Fürstenfelder Hs für eine kritische Textrezension außer Betracht bleiben.

Von f. 37r—45r folgen mehrere, auf den Cisterzienserorden bezügliche und ganz im Stile Herberts oder des Exordiums gehaltene Erzählungen, die aber weder im einen, noch im andern Werke enthalten sind. Sie sind reich an interessanten und wertvollen Einzelzügen und verdienen eigens behandelt zu werden.

Neben dem Aldersbacher Kodex kannte Hüffer als Vertreter der dritten Herbertredaktion mit vollem Text nur die beiden erst aus dem 15. Jh. stammenden Wiener Kodizes. Diese Lücke zu schließen, gelang durch die Entdeckung

mehrerer älterer und guter Textzeugen dieser Gruppe, durch die, wie sich zeigen wird, die beiden jungen Wiener Hss als in Betracht kommende Textzeugen ausscheiden.

1. R e i n, Stiftsbibliothek, Nr. 69, 28/21 cm, eher frühes 13. Jh. Einspaltig, von mehreren Händen geschrieben. Mit f. 53 beginnt ein ursprünglich selbständiger Teil, was sich deutlich aus den Lagenbezeichnungen ergibt: F. 60 v unten I, dann fortlaufend mit regelmäßigen Quaternionen bis f. 156 v XIII. Der erste Teil enthält mehrere Heiligenviten, darunter die der Heiligen Stephan und Emmerich von Ungarn, wodurch die Hs für die ungarische Geschichte bedeutsam geworden ist.

F. 53 r sind die drei obersten Zeilen links für eine größere Initiale frei gelassen, die aber nicht ausgeführt wurde. Den Rest dieser Zeilen füllt der Anfang einer Vita *Brandani*: „(S)anctus Brandanus filius Fanlocani nepos althi de genere Cogeni stangnilem regionis orumensium ortus fuit. Erat vir magne abstinencie.“ Das Ganze ist durchstrichen und darunter geschrieben „falsum“. Dann folgt in kleinerer Schrift und wohl von anderer, aber gleichzeitiger Hand: „Incipiunt capitula in librum visionum“. Es ist die gleiche *Brandanusvita* wie in Clm 2607.

F. 53r—54v steht das Kapitelverzeichnis. Es enthält 150 gezählte Kapitel. Da aber 118 zweimal gezählt ist, sind es in Wirklichkeit 151. Der Text enthält aber drei Kapitel, die im Index nicht stehen, und zwar nach Kapitel 22, 46 und 151. Im ganzen ergeben sich also 154 Kapitel. Doch fehlen im Text die beiden im Index stehenden Kapitel „De imperatore, qui graviter flagellatus est propter episcopatum, quem iniuste dederat cuidam clerico“ und „De eo, quem demones frequenter rapiebant“. Ersteres trägt im Index die Zahl 148, der ganze Titel ist aber rot durchstrichen. Das folgende Kapitel ist nochmals als 148 gezählt, dann folgt „De eo quem demones“, bei dem keine Kapitelzahl steht. Das folgende trägt die Zahl 149. Auch „De eo quem demones...“ ist rot durchstrichen. Ueber diese für die Hss-Beziehungen wichtigen Divergenzen wird im folgenden eingehender zu handeln sein. Die beiden Kapitel stehen im *Aldersbacher Kodex* und den andern Vertretern dieser Klasse im Index wie im Text.

F. 55 r beginnt der Text mit einer großen roten Initiale mit Blattmustern, die in ihrem Stil ganz an die entsprechende Initiale des *Aldersbacher Kodex* erinnern. Es macht den

Eindruck, daß die Ueberschriften bei den einzelnen Kapiteln erst nach Abschluß der Hs eingetragen wurden. Die mit roter Tinte beige-schriebenen Titel und Kapitelzahlen gehen wegen Platzmangel öfter in den Rand hinaus. Die Hand, die sie schrieb, weist einen entschieden älteren Schriftcharakter auf. Man möchte sie lieber noch als dem 12. Jh. angehörig bezeichnen. Vielleicht war es ein älterer Schreiber. Auch das spricht dafür, die Hs dem frühen 13. Jh. zuzuweisen.

Auch diese Hs weist wie die Aldersbacher keine Buch-einteilung auf; die Kapitel sind fortlaufend gezählt. Das Werk schließt f. 161 v ohne Explicit mit den Worten: „*iuste et pie vivendo cum pace demoratur*“. Es ist der Schluß des 151. Kapitels, das im Index fehlt und auch im Text keine Kapitelzahl trägt: „*Item de alia femina, que infestationes demonum tolerabat*“. Es entspricht dem Kapitel 152 der Aldersbacher Hs, das auch dort mit den gleichen Worten schließt.

Ich konnte die Reiner Hs von März bis Juli 1940 in Mehrerau benützen und habe sie vollständig kollationiert bzw. abgeschrieben, soweit sie über den gedruckten Herbert-text hinausging. Sie ist neben der Aldersbacher Hs der beste Vertreter dieser Klasse, ist jener nahe verwandt, ohne aber direkt von ihr abzustammen.

Eine bedeutsame Abweichung gegenüber der Aldersbacher Hs muß hervorgehoben werden. Das 145. Kapitel beginnt in dieser: „*Legimus in gestis Anglorum, quod episcopus quidam extitit in Colonia*“. Das folgende mit dem Initium „*Heinricus quidam imperator Alemanniae*“ trägt aber nochmals die Zahl 145. Das erstere fehlt im Aldersbacher Kodex im Kapitel *i n d e x*. In der Reiner Hs fehlt nun das Kapitel „*Legimus in gestis*“ sowohl im Index wie im Text. Es steht aber an dieser Stelle in den im folgenden zu besprechenden Hss von Heiligenkreuz, Leipzig und Weimar, ist also für das Herbertbuch unbedingt gesichert. Das Fehlen in der Reiner Hs ist aber wichtig für die Beurteilung der folgenden Hs.

2. Graz, Universitätsbibliothek, Nr. 421 (alte Sign. 39.53), Fol. Perg. 142 Blätter, zweite Hälfte des 14. Jhs. Stammt aus dem 1327 gegründeten Cisterzienserkloster *N e u b e r g* in Steiermark. Das Inhaltsverzeichnis ist unvollständig, es bricht mit Kapitel 138 ab. Der Text zählt

151 Kapitel ohne Einteilung in Bücher. Die Schlußworte lauten: „... *cum pace demoratur*“. Es steht also das gleiche Kapitel am Schluß wie im Reiner Kodex. Mit jenem verbindet diese Hs noch eine gemeinsame Lücke. Jene drei Kapitel gegen Schluß des Buches, die in der Reiner Hs fehlen, stehen auch in dieser Hs nicht. Man geht wohl mit der Annahme nicht fehl, daß dieser Kodex nächstverwandt mit dem Reiner ist, wenn er nicht überhaupt eine Abschrift von ihm ist, was ja bei der räumlichen Nähe der beiden Steirer Abteien ohne weiteres naheliegt. Verglichen habe ich die Hs nicht, verdanke nur einige orientierende Angaben der Leitung der Universitätsbibliothek Graz und dem Hinweis auf die Hs Herrn Dr. Alexander Graf in Graz. Sie wird auch neben der Reiner Hs als selbständiger Textzeuge nicht in Frage kommen.

3. Heiligenkreuz, Stiftsbibliothek, Nr. 177, 29.5/21.5 cm, 147 gezählte Blätter, gotische Schrift des späten 13. Jhs. Zweispaltig, von einer Hand geschrieben. Eine jüngere Hand, etwa des 14.—15. Jhs., hat am Rande zahlreiche Bemerkungen angebracht, Zusammenfassungen, Hinweise auf andere ähnliche Stellen im Text und dergleichen. Gelegentliche Textvarianten oder Korrekturen stehen am Rande, stammen aber nicht von dieser, sondern einer älteren, etwa dem Schreiber gleichzeitigen Hand. Die Lagen sind regelmäßige Quaternionen, die Bezeichnung am unteren Rande des Endblattes meist vorhanden, f. 142 v die letzte: XVIII.

An zwei Stellen findet sich eine durch Blattverlust verursachte Textlücke: F. 8vb schließt mit den Worten „*superbo oculo despiciens*“ (PL. 185, 1278 C), f. 9 ra beginnt mit den Worten „*soli vel forte rarissimis*“ (1280 A). Das Fehlende füllt etwa ein Blatt in der Schriftart des Heiligenkreuzer Kodex. Der erste Quaternion ist indes vollständig. Es steht zwar auf f. 8 v keine Lagenbezeichnung, aber zwischen Blatt 4,5 sind die Heftschnüre deutlich sichtbar, und der nächste Quaternion geht f. 9—16. Entweder fehlt also ein Einzelblatt oder die Lücke war schon in der Vorlage. Zwischen Blatt 8 und 9 ist zwar ein schmaler Blattrest, aber anderes Pergament und wohl nur als Schutzumschlag zum Binden. Vor Blatt 1 steht der entsprechende Gegenrest. Möglich wäre es immerhin, daß die Textlücke etwa beim Schreiben der Hs, das ja vielfach in getrennten Lagen er-

folgte, eintrat, daß sie dann bei der Korrektur oder doch vor dem Binden bemerkt wurde und dann ein Einzelblatt aus anderem Pergament eingesetzt wurde, von dem der erhaltene Blattrest stammen könnte.

Die zweite, ebenfalls durch Blattverlust verursachte Textlücke steht zwischen Blatt 103 und 104. Blatt 103 ist zum großen Teil am inneren Rand der Länge nach durchgeschnitten und hängt nur noch an einem kleinen Rest. Die Versoseite trägt die Lagenbezeichnung XIII. Daß die Lage nicht mit Blatt 104 schließt, wie es bei fortlaufenden Quaternionen der Fall sein müßte, liegt daran, daß die Zahl 45 zweimal gesetzt ist, so daß die siebte Lage nicht mit Blatt 56, sondern 55 schließt. Von da an geht diese Zählung weiter. Die nächste Lagenbezeichnung steht f. 110 v: XIII. Hier ist der Blattverlust auch aus der Lagenzählung ersichtlich. Die Blattzählung ist viel jünger als der Blattverlust: sie mag etwa aus dem 18. Jh. stammen. Der Text schließt auf Seite 103 v mit den Worten „reddere officia et insuper in uno“, im Kapitel 102 der Hs. Blatt 104 ra beginnt mit den Worten „angulo stans et orans“ in Kapitel 103 der Hs. Diese Kapitel stehen nicht mehr im Herbertdruck, es läßt sich aber durch den Vergleich mit der Reiner Handschrift erkennen, daß der fehlende Text etwa ein Blatt füllte.

Auf der Innenseite des Vorderdeckels steht ein Exlibris von Heiligenkreuz mit der Signatur III 180 C3 Anonymi Clarevallensium visiones.

F. 1v—4v steht das Kapitelverzeichnis: „Incipiunt Capitula libri sequentis“ mit grün, rot und blau illuminierten Initialen.

F. 5 r am oberen Rand von einer Hand des 14.—15. Jhs.: „Iste liber est monasterii Sancte Crucis in Austria.“ Dann in der ersten Spalte, rot, grün und blau illuminiert: „In nomine Sancte Trinitatis Incipit liber visionum Clarevallensium. De monacho Fuit in coenobio . . .“

Das Kapitelverzeichnis hat 151 gezählte Kapitel; im Text stehen einige mehr, dieselben wie im Reiner Kodex. Die Hs. enthält durchaus dieselbe Redaktion des Wunderbuches wie die Aldersbacher und Reiner Hs., nur sind einige Kapitelumstellungen vorgenommen, die einen bestimmten Grund haben. Jene Erzählung, mit der die beiden genannten Hss. schließen, deren Schlußworte sind: „cum pace demoratur“, steht hier als 144. Kapitel und schließt f. 142rb mit den gleichen Schlußworten. Dann folgt rot von erster Hand:

„*Hic finit liber. Ea que secuntur lege vel dimitte, non tamen ad Collacionem.*“ Dann folgen noch sieben Kapitel, die aus der Reihenfolge, wie sie in der Reiner und Aldersbacher Hs. stehen, herausgenommen sind. Es sind durchweg Geschichten ganz sagenhaften Charakters, die für eine erbauliche Lesung nicht brauchbar waren.

Rein 104 = Heiligenkreuz 145: De his qui duxere choreas per integrum annum in saxoniam.

Rein 106 = Hl.Kr. 146: De iuvene qui desponsavit statum tuam veneris.

Rein 107 = Hl.Kr. 147: De gigante qui inventus est incorruptus.

Rein 108 = Hl.Kr. 148: De duabus mulieribus que erant in uno corpore.

Rein 134 = Hl.Kr. 149: De homine ignoto qui inventus est in silva pendens in arboris ramo.

Rein 135 = Hl.Kr. 150: De quodam spiritu apparente in specie rufi hominis ad indicium futuri fulminis.

Rein 144 = Hl.Kr. 151: De quodam fatuo iocunda narratio.

Rein 136: De eo qui vidit familiam Herlequini fehlt in der Hl.Kr.Hs. überhaupt.

F. 146va schließt der Herberttext. Rot, von gleicher Hand steht noch: „Explicit liber visionum clarevallensium pertinens ad domum Sancte Crucis.“ Dann folgen noch zwei rot geschriebene, aber durch Radierung unleserlich gewordene Zeilen. Dann nach einigem Zwischenraum, ebenfalls rot: „Explicito libro sit laus et gloria Christo. Is quoque qui tulerit hunc, maledictus erit.“ Dann noch eine rot geschriebene, ebenfalls radierte Zeile. Diesen letzten Zeilen gegenüber auf Spalte 146vb unten steht schwarz von anderer Hand: „Sequencia duo Capitula eciam legantur ad collacionem.“

F. 147 zeigt aber anderes Pergament und andere Schrift. Die Rektoseite dieses Blattes ist einspaltig beschrieben und beginnt mit den Worten „et cognati eius audientes me adhuc ibi esse videntes vi rapiunt...“ Dieser Text steht als Palimpsesttext auf einer zweiseitig geschriebenen Urschrift, deren Alter etwa gleich dem der vorausgehenden Seiten ist. Auch die Versoseite war beschrieben, der Text ist aber

nicht mehr leserlich und daher nicht bestimmbar. Der untere Rand und die Versoseite dieses Blattes enthalten viele Bemerkungen von jener Hand, die im Verlaufe der Hs. viele Randbemerkungen machte. Die Verbindung mit der Hs. muß also schon verhältnismäßig früh erfolgt sein. Auch sind sicher einige zugehörige Blätter ausgefallen, da ja die Seite mitten im Textzusammenhang beginnt.

Das Fragment dieser Seite ist wertvoll, es gehört zur ältesten Form der *Vita Hildegundis Schonauugiensis* (= BHIL 3936), die bisher nur in einer einzigen Hs. bekannt und ediert war (Neues Archiv VI, 516—521). Das Fragment soll bei anderer Gelegenheit bearbeitet werden.

Unsere Handschrift ist in zwei alten Heiligenkreuzer Bibliothekskatalogen erwähnt, in dem zwischen 1363 und 1374 verfaßten und in dem vor 1381 verfaßten, das erstemal unter dem Titel „*Visiones Clarevallensium*“, das zweitemal unter dem Titel „*Liber visionum Clarevallensium*“ (Gottlieb Th., *Mittelalterliche Bibliothekskataloge Oesterreichs*, I, Wien 1915, S. 33,14 und 70,32). Ich konnte sie im Juli und August 1940 in Mehrerau benützen und habe sie genau mit dem Druck bzw. der Reiner Hs kollationiert. Sie hat zwar viele Sonderlesarten, die keine weitere Beachtung verdienen, aber die eigentliche Textgrundlage ist doch nahe mit der Reiner und Aldersbacher verwandt. Zahllos sind die Stellen, wo die beiden gegen den Text des Herbertdruckes zusammengehen. Sie ist auch von der Reiner Hs. unabhängig und hat an manchen Stellen ursprünglichere, bessere Lesarten erhalten. Sie kommt daher zur Textherstellung mit den genannten Einschränkungen vollwertig in Betracht.

Durch sie werden aber die jüngeren Wiener Handschriften, die Hüffer angeführt hat, überflüssig gemacht, denn es ist kein Zweifel, daß die Heiligenkreuzer Hs. mittelbar oder unmittelbar die Vorlage für diese jüngeren Textzeugen bildete. Es ist nötig, diese Beziehungen klarzustellen und zu beweisen.

4. Wien, Nationalbibliothek, Nr. 3798, aus dem Jahre 1451, und Wien, Schottenstift, Nr. 50 g 7, 15. Jh.

Schon Hüffer hat auf die ganz nahe Verwandtschaft dieser beiden Kodizes hingewiesen. Er glaubt, daß sie wohl beide aus derselben Vorlage geflossen sind. Die Schlußnotiz von Nr. 3798 besagt, daß sie im Jahre 1451 in Melk von einem „*fr. Jacobus Keser de Bratislavia, professus in mona-*

sterio S. Michaelis in Cheimse“ geschrieben sei. Hüffer glaubt, sie stamme aus Chiemsee. Da irrt er sich. Er weist selber (S. 166 Anm. 1) darauf hin, daß Denis (Tabulae manuseriptorum III, 89) *Mondsee* als Herkunftsort bezeichne. Das ist zweifellos richtig. Herrenchiemsee war ja ein Chorherrenstift, Mondsee hingegen war dem hl. Michael geweiht, und die Hss. dieses Benediktinerstiftes kamen in die Hofbibliothek. Hüffers Lesung „Cheimse“ ist bestimmt irrig, etwa statt „Manse“: Mondsee gehört auch zur Melker Reform; so ist es leicht verständlich, daß ein Mondseer Mönch in Melk eine Hs. abschrieb. Jakob Keser aus Breslau machte am 6. Juni 1446 in Mondsee Profesß und starb am 20. Mai 1494 (Lindner Pirmin, Das Profesßbuch der Benediktinerabtei Mondsee, in: Archiv für die Geschichte der Diözese Linz, II (1905), S. 147). Vinzenz Stauer, der in seiner Abhandlung „Mondseer Gelehrte“ (14. Jahresbericht des Obergymnasiums Melk, 1864) den literarischen Nachlaß der Mondseer Mönche gesichtet hat, führt auch Jakob Keser an und unter den von dem unermüdlichen Schreiber hergestellten Kodizes auch den „Liber Visionum Claraevallis“ (a. a. O. S. 14, Nr. 5).

Wenn die Hs. in Melk geschrieben wurde, dann mußte dort auch eine Herberthandschrift vorhanden sein. Das läßt sich auch feststellen. Im großen Bibliothekskatalog von 1483 begegnet auch der „Liber visionum Clare Vallis“ (E 109, Gottlieb, Bibliothekskataloge Oesterreichs, S. 231). Nun erwähnt Hüffer (166, Anm. 1), daß die Hs. des Schottenstiftes vor der letzten Erzählung eine Schlußformel „Explicit Benedictus Deus“ habe, wodurch diese letzte Erzählung als Nachtrag erscheint. In der Mondseer Hs. fehlt zwar diese Schlußformel, aber die Nachtragserzählung steht ebenfalls. Sie trägt, wie Hüffer, 166, Anm. 3, angibt, den Titel „De morte et quodam magistro“. Diese Geschichte findet sich in keiner der anderen Herberthandschriften. Aber gerade in der genannten Melker Hs. steht sie im gleichen Bande wie der Liber visionum. Nach dem Melker Katalog stand in dieser Hs. E 109 der Liber visionum an zweiter Stelle, dann folgten „Item collectiones aliquot de quinque sensibus“, darauf „Item exemplum de morte et quodam magistro“. Hier war also die Erzählung noch getrennt vom Wunderbuch. Vielleicht war schon eine Abschrift davon gemacht worden, die dann die unmittelbare Vorlage für die beiden Wiener Hss. gebildet hätte. Wenigstens mittelbar ist aber sicher dieser

Melker Kodex die Quelle der Wiener Hss. Diese Hs. ist aber auch heute noch vorhanden, nämlich

5. Melk, Stiftsbibliothek, N.S. 320; ältere Signatur, etwa aus der Mitte des 18. Jhs.: L 48.

Die nötigen Angaben über diese Hs. verdanke ich der freundlichen Mitteilung des derzeitigen Stiftsbibliothekars Dr. W. Schier. Sie stammt nach seinem Urteil etwa aus der Zeit um 1440 und stimmt inhaltlich mit der Hs. E 109 des alten Bibliothekskataloges vollkommen überein, so daß sie ohne Zweifel mit jener identisch ist.

Die H.H. Bibliothekare von Melk und dem Schottenstift führten mir eine Reihe von Probekollationen solcher Stellen durch, die für die Textgeschichte besonders bedeutsam und aufschlußreich sind. Diese beweisen völlig eindeutig die Abhängigkeit dieser Handschriftengruppe vom Heiligenkreuzer Kodex. Hervorzuheben ist zunächst schon die Gleichheit des Titels. Sonst begegnet meist der Titel „Liber miraculorum“ oder allenfalls „Liber miraculorum et visionum“, während diese Gruppe das Werk Herberts als „Liber visionum (oder visiones) Claraevallensium“ bezeichnet. Es läßt sich noch eine weitere Herberthandschrift mit diesem Titel in einem alten Bibliothekskatalog nachweisen. Der aus dem 14. Jh. (nach 1351) stammende Katalog im Kodex 57 des Stiftes Lilienfeld enthält auch eine Herberts Hs. „Item visiones Claraevallensium“ (Gottlieb, Bibliothekskataloge Oesterreichs I, 129, 36). Leider ist sie heute, wenigstens in Lilienfeld, nicht mehr nachweisbar. Im Folgenden (unten S. 139) wird von einer Trierer Hs. mit Herbertfragmenten zu sprechen sein. Deren Vorlage war eine Pergamenths. aus der Kartause Gaming in Niederösterreich, die ebenfalls das Werk als „Liber visionum Claraevallensium“ bezeichnete (Brief von Dr. Wilkes, Stadtbibliothek Trier, vom 14. I. 1947). So wird hier eine auch räumlich eng zusammengehörige Sondergruppe sichtbar. Das engste inhaltliche Zusammengehen der Hss. von Melk und Schottenstift mit der von Heiligenkreuz mögen folgende Textproben veranschaulichen:

a) Beide Hss. weisen am Schluß die gleiche Kapitelumstellung auf wie die Heiligenkreuzer. Im Melker Kodex sind die fraglichen Kapitel 144—150, in dem des Schottenstiftes 146—152. Die Differenz beruht wie bei den anderen Hss. nur auf Zählversehen. Das vorausgehende Kapitel

schließt bei beiden mit den Worten „*cum pace demoratur*“. Die Bemerkung des Sancrucensis „*Hic finit liber*“ fehlt zwar, aber in beiden Hss. folgt dann der weitere Zusatz wie in diesem: „*Ea que secuntur lege vel dimitte, non tamen ad collationem.*“ Das Kapitel „*De familia Herlequini*“ fehlt ebenfalls.

b) Eine die Abhängigkeit ganz besonders klar beweisende Stelle steht in Kapitel 63 (eigentlich 64) des Herberttextes. Dieses Kapitel entspricht dem Kapitel II, 42 des Druckes (PL 185, 1351—52), doch ist das Kapitel in den Hss. viel länger. Der zweite Teil dieses Kapitels, im Druck nur mit dem ersten Abschnitt noch erhalten, ist ein Exzerpt aus Wilhelms von Malmesbury *Gesta regum Anglorum*, wie sich so viele bei Herbert finden. Es ist die Rede von der Ermordung des Königs Wilhelm II. des Roten auf einer Jagd. (*Gesta reg. Angl. IV, 333, PL 179, 1285*). Da Herbert Wilhelm wörtlich ausgeschrieben hat, so kann man hier den Herberttext an dem der *Gesta* kontrollieren. Hier heißt es bei der Schilderung des Jagdunfalles in der Reiner Hs., übereinstimmend mit Wilhelm:

„*Walterius cognomento Tyrel, qui de Flandria liberalitate regis adductus venerat, ceteris per moram venationis, quocumque casus tulerat, dispersis solus cum eo remanserat. Itaque Phoebus in oceanum proclivi rex cervo ante se transeunti extento nervo et emissa sagitta non adeo saevum vulnus infixit. Diutile adhuc fugitantem vivacitate oculorum persecutus est opposita contra violentiam solarium radiorum manu.*“

In der Heiligenkreuzer und genau damit übereinstimmend in der Melker Hs und der des Schottenstiftes ist nun der Sinn in das gerade Gegenteil verkehrt. Es heißt „*. . . ceteris per moram venationis quo quemque (hier richtig = Wilhelm) casus tulerat, dispersis solus cum eo remanserat. Itaque phebo clarius rutilante prodiit cervus, cui ante se transeunti extento nervo et emissa sagitta rex admodum saevum vulnus infixit. Dum (diu Melk) autem adhuc fugitantem vivacitate oculorum persecutus est opposita . . .*“

c) Eine weitere Stelle mag noch besprochen werden, da sie einerseits die Übereinstimmung der Melker und Wiener Hss mit der Heiligenkreuzer beweist, andererseits die Stellung dieser letzteren in der Textgeschichte überhaupt hervortreten läßt. Da sich auch hier wieder der Text an Wilhelm von Malmesbury nachprüfen läßt, so kann diese Stelle als

ganz besonders wegweisendes Kennzeichen zur Feststellung der Handschriftenbeziehungen verwendet werden. Die Stelle steht im Kapitel „de eo qui statuam Veneris desponsavit“ (104 bzw. 105 im Aldersbacher und Reiner, 145 bzw. 147 im Heiligenkreuzer, Melker und Schottenkodex) und ist den *Gesta reg. Angl.* II 205 (PL 179, 1190) entnommen:

„Erat in urbe Roma ephebus quidam locuples... qui uxorem noviter duxerat et sodalibus suis accitis convivium frequens paraverat. Post cibum autem... in campum prodeunt, ut oneratos dapibus stomachos vel iactu, vel saltu vel aliquo exercitio attenuarent. *Ipsa rex convivii, ludi signifer*; pilam poposcit.

Die fraglichen Worte „*ipse rex convivii, ludi signifer*“, deren Richtigkeit und Sinn der Zusammenhang ergibt, sind in keiner mir bisher bekannten Herberths (von der Leipziger und Weimarer Hs habe ich zur Stelle noch keine Kollation) so überliefert. Sie gehen so auseinander:

Aldersbach:	<i>ipse convivii ludifer</i>
Rein:	<i>ipse ludi signifer</i>
Heiligenkreuz:	<i>ipse convivii ludi signifer.</i>
Melk und Schottenst.:	<i>ipse convivii ludi signifer</i>

Das in diesem Zusammenhang wohl nicht verstandene *rex* fehlt also überall. Im übrigen aber hat die Heiligenkreuzer Hs noch den besten Text. Diese Feststellung kann man auch an manchen anderen Stellen machen.

d) Die Textlücke im Heiligenkreuzer Kodex, von der oben die Rede war (S. 123), zwischen „*superbo oculo despicens*“ und „*soli vel forte rarissimis*“ (PL 185 1278—80), ist weder in der Melker noch in der Hs des Schottenstiftes vorhanden. Wenn also die Melker Hs, die Vorlage der beiden Wiener, unmittelbar auf die Heiligenkreuzer zurückgeht, so wäre damals dieser Blattverlust noch nicht eingetreten gewesen.

Aus den bisherigen Erörterungen über die Beziehungen der Hss dieser bayerisch-österreichischen Gruppe, wie ich sie nennen möchte, geht hervor, daß sie ein wichtiges Glied der Ueberlieferungsgeschichte darstellt, daß es aber zur Festlegung ihrer Textgrundlage genügt, die drei Hss von Aldersbach, Rein und Heiligenkreuz heranzuziehen.

6. Leipzig, Universitätsbibliothek, Nr. 1332, 100 Blätter, der Schluß fehlt. Ausgehendes 14. Jh., stammt aus dem

Cisterzienserkloster Altzelle. Die Hs ist zweispaltig. F. 1r—2v steht das Kapitelverzeichnis: „Incipiunt capitula in librum visionum atque miraculorum“. F. 2vb beginnt der Text: „Incipit liber visionum atque miraculorum“. Auch hier also, wie überall, anonym.

Hüffer kannte nur den dürftigen Auszug in Nr. 842 der Universitätsbibliothek Leipzig, der auch aus Altzelle stammt. Hier haben wir die ältere und beinahe vollständige Vorlage. Zu ihrer Entdeckung führte ein Hinweis in dem Altzeller Bibliothekskatalog vom Jahre 1514 bei L. Schmidt, Beiträge zur Geschichte der wissenschaftlichen Studien in sächsischen Klöstern, I. Altzelle, Dresden 1897, S. 51: „Miracula ordinis Cisterciensis“. Eine Anfrage an die Universitätsbibliothek und die gesandten Photokopien des Kapitelverzeichnisses stellten bald klar, daß sich hinter diesem Titel Herberts Liber miraculorum verbarg.

Der Leipziger Kodex stellt ein wichtiges Glied in der Textgeschichte dar. Er steht außerhalb der bayerisch-österreichischen Gruppe, bestätigt aber anderseits doch die Textform des Herbertbuches, wie sie jene Klasse vertritt. Ein Vergleich des Kapitelverzeichnisses des Lipsiensis mit dem Bestand der anderen Hs zeigt, daß hier derselbe Stock an Erzählungen vorliegt wie in jenen. Die Kapitelüberschriften stimmen durchweg mit denen der Reiner Hs überein. Was an Abweichungen vorkommt, geht nicht über den Umfang normaler Varianten hinaus, wie sie bei jeder Hs sich finden. Die bayerisch-österreichische Gruppe enthält einen Stock von 155 Kapiteln. Wenn die tatsächlich in den Hss vorkommenden Kapitelzahlen davon um einige Nummern abweichen, so beruht das teils auf Zählversehen, teils darauf, daß in einzelnen Hss das eine oder andere Kapitel ausgelassen ist. Für den Archetyp der Klasse ist die Zahl 155 sicher. Auch die Reihenfolge ist fest. Wenn die Sammlung durch Aufnahme neuer Erzählungen erweitert wird, so geschieht es nicht durch Einschoben mitten in die Kapitelreihe, sondern am Schluß. So wurde in den beiden Wiener Kodizes die Erzählung „de morte et quodam magistro“ angefügt. Und dadurch, daß wir den Melker Kodex kennen, können wir das Wachsen gewissermaßen im Werden beobachten.

Das Kapitelverzeichnis der Leipziger Hs zählt 159 Kapitel. Tatsächlich sind es 158, weil hier, wie im Aldersbacher und Reiner Kodex, dem als 103 gezählten Kapitel „Miracula

plurima de gestis anglorum excerpta“ kein eigenes Kapitel im Text entspricht. Dieser Titel stellt bloß die Gesamtüberschrift über eine größere Anzahl folgender Kapitel dar, die eben aus den Gesta regum Anglorum des Wilhelm von Malmesbury geschöpft sind. Im Text ist das als 104. im Verzeichnis gezählte Kapitel als 103. gezählt.

Die Reihenfolge der Kapitel stimmt genau mit der in der Reiner und Aldersbacher Hs überein. An einer Stelle weist indes der Leipziger Kodex eine wohl sicher spätere Stufe der Textentwicklung auf. Rein-Aldersbach-Heiligenkreuz haben als 119. Kapitel (in der tatsächlichen Aufeinanderfolge; die Zahlen weichen davon um 1—2 Nummern ab): „De muliere popelicana, quae daemonem peperit“. Dieser Titel bezieht sich aber bloß auf die erste der in diesem Kapitel vorkommenden Erzählungen. Es folgen aber noch vier Erzählungen, die nicht als eigenes Kapitel behandelt sind. Teilweise schließen sie sich sogar mitten in der Zeile aneinander und nur eine rot umrandete Maiuskel deutet den neuen Anfang an. Höchstens daß noch eine neue Zeile begonnen wird, wie in der Heiligenkreuzer Hs. Hier hat nun die Leipziger Hs für diese vier zusätzlichen Erzählungen eigene Kapitel mit Zahl und Ueberschrift:

119. De muliere pepolicana (!), que demonem peperit.
120. De quodam milite, qui elemosinam subtraxit, quomodo a demonibus suffocatus est.
121. De quadam puella nobili, que maleficis artibus fuit circumventa, quam egritudinem incurrit.
122. De Fursio.
123. De fratre, qui filium suum tormentatum vidit submergentem se in infernum.

Einen Zuwachs an Kapiteln zeigt die Leipziger Hs auch am Schluß. Es sind noch folgende Kapitel beigefügt:

157. De quodam religioso a dyabolo seducto.
158. Item de alio, qui vidit demonum globos.
159. De quodam heremita, cui beata dei genitrix tria poma de paradyso misit cumque misericorditer liberavit.

Diesem Mehr an sieben Kapiteln steht ein Abgang von vier gegenüber, die in dieser Hs fehlen, wenigstens sind sie im Kapitelverzeichnis ausgelassen. Für den Text selber konnte ich es nicht feststellen, da mir für diese Partien keine

Photokopien zur Verfügung standen. Man darf aber von dem Fehlen im Verzeichnis nicht ohne weiteres auf das Fehlen auch im Text schließen. Auch im Verzeichnis der Reiner Hs fehlen einige Kapitel, die im Text dann doch stehen. Folgende Kapitel fehlen im Index der Leipziger Hs:

- Cap. 53: de quodam fratre defuncto, cuius animam receptam in gloria sancti apparentes pronuntiaverunt.
- Cap. 124: De eo, qui iuravit per omnia membra Christi et sanctae virginis matris eius, quomodo mox percussus est...
- Cap. 125: Item de alio iurante per secreta membra eiusdem virginis matris quam horrenda passione distortus interiit.
- Cap. 138: De fratre qui vidit ad caulas exercitum demonum...

Alle diese Kapitel sind für den Liber miraculorum gesichert durch die andere Hss-Gruppe und, mit Ausnahme von Kapitel 53, durch das Exordium Magnum. In der gleich zu besprechenden Weimarer Hs stehen sie alle mit Ausnahme des Kapitels 138, das dort in Text und Kapitelverzeichnis fehlt, eine für die Einordnung dieser Hs in den Verlauf der Textentwicklung beachtenswerte Übereinstimmung.

Von der Leipziger Hs konnte ich Photokopien der ersten 22 Blätter benützen. Der Text zeigt zwar reichlich Sonderlesarten, die keine Deckung in der übrigen Ueberlieferung haben, aber daneben steht ein Grundstock von Lesarten, welche deutlich die Stellung und Beziehungen der Hs umgrenzen. Sehr häufig zu beobachten ist das Zusammengehen unserer Hs mit dem Text von Rein-Heiligenkreuz, wenn diese vom Texte des Herbertdruckes abweichen. Aber nicht ganz selten kann man auch Stellen begegnen, an denen die Leipziger Hs gute Lesarten des Druckes gegen die anderen Hss bestätigt. Zwei Stellen zeigen sehr gut die Beziehungen der Hss zueinander bzw. ihre Unabhängigkeit.

Kap. 4 (PL 185, 1283 A): „Ego quidem vestro non pane; non veste, *non lare* indigeo, sed abundo omnibus bonis.“ — Hier haben: *non lare*) Druck, Heiligenkreuz, *non lare id est domo*) Leipzig, *nulla re*) Aldersbach, Fürstenfeld, Rein.

Kap. 17 (1292 C): „Crescebat in dies angustia languoris et annis plurimis in grabatulo *carceratus*, quot horis vivebat, totidem paene interitionibus subiacebat.“ — Hier haben das

richtige *carceratus*: Druck; Exordium Magnum, Leipzig, Weimar, das sinnlos verderbte *correxerat*: Aldersbach, Fürstenfeld, Rein, und in Heiligenkreuz steht dafür *iacens*, eine Konjekture, die zweifellos eine Textverderbnis, wohl die Lesart *correxerat*, voraussetzt.

So zeigen diese beiden Stellen Heiligenkreuz einerseits näher bei Aldersbach-Rein, aber doch wieder davon unabhängig, Leipzig dagegen deutlich als selbständigen Vertreter eines eigenen Ueberlieferungszweiges.

7. Weimar, Landesbibliothek, Fol. max. 3, Perg., um 1400 zweispaltig geschrieben. Die Hs stammt aus dem Benediktinerkloster St. Peter in Erfurt. Den Nachweis dafür bringt P. Lehmann in seinem Aufsatz „Ein Mirakelbuch des Zisterzienserordens“ in Studien und Mitteilungen 45 (1927), 72—93. Durch die Entdeckung dieser Hs und die anschließenden Studien hat Lehmann die Kenntnis der Herbertüberlieferung wesentlich weitergeführt. Er analysiert die Hs und setzt sie Kapitel für Kapitel in Beziehung zum Aldersbacher Kodex und gibt von den im Herbertdruck nicht mehr enthaltenen Kapiteln die Ueberschriften sowie Incipit und Explicit, außerdem von 6 Kapiteln den ganzen Text.

F. 1r rot: „Liber miraculorum valde notabilium C. LX. IX.“ F. 1v: „Prenotacio capitulorum operis subsequenti.“ Das Kapitelverzeichnis reicht bis f. 3r, dann beginnt f. 4r der Text folgendermaßen: „Incipit tractatus venerabilis Geroldi abbatis Casemarii ad dominum Innocencium papam tercium de quibusdam mirabilibus gestis. De invencione corporis s. Marie, matris filiorum Zebedei. c. 1. Reverentissimo patri et domino Innocencio s. Romane ecclesie summo et venerabili pontifici, frater Geroldus, abbas Casemarii, debite subiectionis obsequium. Quidam iuvenis Verulanus, Thomas nomine, inter alias, quas vidisse refertur visiones, istam quoque asseritur vidisse.“

Mit diesem ersten Kapitel bekommt die Ueberlieferungsgeschichte des Herbertschen Wunderbuches eine ganz neue Richtung. Mit Beziehung auf eben diese Hs weiß nun z. B. Nikolaus von Siegen, der Hauschronist des St. Peterklosters in Erfurt († 1495), zu berichten von „dicta atque exempla venerabilis Geroldi abbatis Casimariensis, qui plura scripsit ad Innocencium papam tercium“ . . . „Ad hunc papam plura

miracula et quodammodo incredibilia Gerulds, abbas Casamariensis, conscripsit" (Lehmann, a. a. O. 72 f). So ist auf einmal Gerold, Abt von Casamari, Verfasser des Wunderbuches und seine Entstehung erscheint in die Zeit Innozenz III. gerückt.

Lehmann hat schon klarge stellt, was es mit diesem ersten Kapitel für eine Bewandnis hat. Geraldus oder Gerardus war zwischen 1181—1210 Abt von Casamari in der Diözese Veroli. Man weiß, daß Innozenz III. nahe Beziehungen zu Casamari unterhielt. 1208 nahm er dort Sommeraufenthalt. Bekannt ist nun, daß Geraldus im Jahre 1209 an Innozenz III. ein Schreiben gerichtet hat über die Wiederauffindung der Gebeine Mariä Salome, der Mutter der Söhne des Zebedeus (= Bibl. Hag. Lat. n. 5518). Die Bollandisten hatten diesen Brief in den Acta SS. (April t. 1, 810) veröffentlicht, freilich aus ganz später Ueberlieferung, nämlich aus den handschriftlichen Notizen des Oratorianers Antonio Galloni († 1605) in Rom. Ob Colombano Logoria, Mönch von Casamari († 1857), der in seiner nur handschriftlich erhaltenen „Cronaca di Casamari“ (fasc. Mss. A pag. 37) den Brief Geraldus nach mehreren älteren Autoren bringe (L. de Persiis. La badia o Trappa di Casamari, Roma 1878, 149), hinsichtlich der Ueberlieferung dieses Briefes weiterführt, muß ich dahingestellt sein lassen. Einen alten Textzeugen kann ich jedoch anführen. Der Papierkodex H 6 der Bibliotheca Vallicelliana in Rom, der Auszüge aus Heiligenleben in älteren Hss enthält, hat als f. 142—145 eingebundene Pergamentblätter des 13. Jh. mit Texten, die sich auf die Reform des Kapitels von Veroli beziehen. Darunter ist auch der Brief des Abtes Gerald an Innozenz III. (f. 143v—144). Da diese Hs zu den Galloniuskodizes gehört, so dürften diese Pergamentblätter wohl die Quelle sein, auf denen die Angaben in den Acta SS. letztlich beruhen. (Catalogus Codicum Hagiographicorum Latinorum bibliothecarum Romanarum, praeterquam Vaticanae, Bruxellis 1909, S. 415).

Wenn man dieses angebliche Wunderbuch des Abtes Gerald nun näher analysiert, so erhält man folgendes Ergebnis: Von Abt Gerald stammt nur die erste Nummer, eben die Geschichte von der Entdeckung der Gebeine der Maria Salome in Veroli. Dann folgt in geschlossener Reihe Herberts Wunderbuch bis zum Schluß. Den 155 Erzählungen in den anderen Hss. entsprechen hier 160 Kapitel. Der Unterschied ergibt sich so: Nr. 1 ist eben der Brief Geraldus an

Innozenz III. Kapitel 41 = Druck II 8, ist in der Hs in zwei Kapitel zerlegt. Die Aufteilung der in den anderen Hss unter Kapitel 119 vereinigten Erzählungen in eigene Kapitel, wie sie die Leipziger Hs hatte, ist genau so auch hier durchgeführt. So ergäbe sich ein Ueberschuß von sechs Kapiteln. Es ist aber, wieder wie im Leipziger Kodex, Kapitel 138 ausgelassen. So haben wir also bis Kapitel 160 einen reinen Herbertkodex vor uns. Die Kapitelüberschriften weichen in dieser Hs stärker von denen der bisher behandelten Hss ab. Die Grundlage des Wortlautes ist zwar noch ungefähr dieselbe, aber die Abweichungen zeigen doch Bearbeitung, nicht mehr bloße Varianten. Oft sind die Titel länger, wortreicher. Eine beachtenswerte Uebereinstimmung mit der Leipziger Hs in der Ueberschrift des Kapitels 128 (in der Hs als 130 gezählt) berechtigt wohl sicher zum Schluß, daß irgendwelche nähere Zusammengehörigkeit zwischen diesen beiden bestehen muß. Der Titel lautet:

1. Rein, Heiligenkreuz: De eo, qui peregrinam sancti Jacobi violavit, quam pessima morte multatus interiit.
2. Leipzig: De quodam *domicello*, qui peregrinam sancti Jacobi violavit, quam pessima morte interiit.
3. Weimar (134): De *domicello*, qui peregrinam virginem sancti Jacobi violavit, quomodo arreptus a diabolo terribiliter vexatus interiit.
4. Rein (im Text): De eo qui peregrinam sancti Jacobi violavit, quomodo arreptus a demone terribiliter interiit.

Die Wahl des Wortes *domicellus* (Junker) im Titel ist sicher nicht unabhängig voneinander erfolgt, sondern muß irgendwie auf eine gemeinsame Quelle zurückgehen, umso mehr, als im Text des Kapitels dieses Wort gar nicht vorkommt. Für die Formung des übrigen Teiles des Titels bot der Wortlaut im Text der Reiner Hs, der ja auch sonst in Hss gestanden haben wird, die Vorlage.

Anschließend an Kapitel 160, das dem letzten der andern Hss mit den Schlußworten „*cum pace demoratur*“ entspricht, folgen in der Weimarer Hs noch 9 zusätzliche Kapitel mit folgenden Titeln:

- 161: De quodam scelerato, monacho facto, sed postea dyabolico instinctu apostatante et suspenso.
- 162: De eo, qui vidit globos demqnum et animam fratris sui in habitu miserabili.
- 163: De demone militi in specie symie apparente et ei de dampnacione quorundam et de extremis bonorum quorundam colloquente.
- 164: De raptore quodam ex visione nocturna territo et converso et iterum perverso et decapitato.
- 165: De purgatorio cuiusdam, qui pisces et mel furatus fuerat et die dominico fenum de agro duxerat nec confiteri volebat.
- 166: De purgatorio quorundam adulterorum in fossa carbonaria.
- 167: De pena s. Severini, quam pertulit pro eo, quod horas interrumpendo sepe dixit.
- 168: De religioso, qui proprie voluntatis semper fuit, quomodo malleo a dyabolo percussus interiit.
- 169: Soliloquium Fulconis se ipsum ad conversionem incitantis.

Von diesen Zusatzkapiteln sind 161 und 162 sicher mit den zusätzlichen Kapiteln 157 und 158 der Leipziger Hs identisch, worin sich wieder eine engere Beziehung zu jener erkennen läßt. Zu Kapitel 163 steht eine gleiche Erzählung bei Caesarius von Heisterbach, *Dialogus miraculorum* XII c. 5 (ed. J. Strange II 318 f). Kapitel 165 hat eine Parallele bei Caesarius, *Libri miraculorum* I c. 31 (ed. A. Hilka, *Die Wundergeschichten des Caesarius von Heisterbach* III 56 ff). Die Erzählung handelt vom Knecht des Livonenfürsten Caupo (oder Caypho), von dem im *Chronicon Livoniae* Heinrichs von Lettland (— 1227 reichend) mehrfach die Rede ist. Das Kapitel 169 bezieht sich auf den berühmten Troubadour Fulko von Marseille, der um 1199 Cisterzienser und 1205 Bischof von Toulouse wurde. Er starb 1231. Daß er durch Betrachtung der ewigen Strafen zur Bekehrung geführt wurde, wird in verschiedenen Quellen des 13. Jhs. berichtet. In Kapitel II 41 interpolierter Hss der *Libri miraculorum* des Caesarius (bei Hilka III 136) ist davon kurz Erwähnung getan. Ausführlicher berichten davon Stephan von Bourbon (Dominikaner, † um 1262) mit Beziehung auf Wilhelm Peraldus (Dominikaner, † vor 1260), das *Speculum morale*,

Johannes von Garlandia (bei Hilka 136). So legen es diese Zusatzkapitel durchaus nahe, daß die besondere Gestalt, die Herberts Werk in der Weimarer Hs aufweist, auf deutschem Boden entstanden ist. Nichts spricht dafür, in Abt Gerald von Casamari ihren Redaktor zu sehen. Sie ist ohne Zweifel jünger. Von Fulko wird wie von einem Toten gesprochen. Irgend ein unbekannter Bearbeiter hat den Bericht Gerald's an Papst Innozenz an die Spitze gesetzt. Festzustellen, wie weit Herberts Werk unter dieser falschen Etikette als Wunderbuch Gerald's von Casamari Verbreitung fand, ist nun erst wieder eine neue Aufgabe der Textgeschichte des *Liber miraculorum*.

Eine kleinere Anzahl von Photokopien, dazu die bei Lehmann mit vollem Text abgedruckten drei Kapitel, ermöglichen ein ungefähres Urteil über die Einordnung der Hs. Das Zusammengehen mit Rein-Heiligenkreuz tritt an sehr vielen Stellen hervor. Zwei Lücken in dieser Gruppe seien eigens besprochen, um daran die Stellung der Weimarer Hs zu veranschaulichen.

In Kapitel I 18 (PL 185, 1293 C) heißt es im Druck: „*Hoc vero saepissime faciens petulantis carnis stimulos fortiter reprimebat et incentiva libidinum poenali incendio salubriter extinguebat.*“ Dieser Text trägt alle Anzeichen der Ursprünglichkeit an sich. Der dem Druck zugrunde liegenden Bearbeitung sind nicht Zusätze, sondern vielmehr zahlreiche Kürzungen eigentümlich. Hier fehlt der kursiv gedruckte Teil des Satzes in allen bisher bekannten Hss, auch in der Leipziger und Weimarer.

In der Erzählung über Gunnarius aus Sardinien heißt es im Druck II 13 (185, 462 A): „*Ipse vero Gunnarius, dum adhuc quadragenarius esset, aetate corporis et animi vigore praepollens relicta Sardinia omnique gloria mundi deposita pauper et humilis ingressus est Claramvallem.*“

Diesen Wortlaut, der hier auch durch das Exordium Magnum III 27 (185, 1091 A) bestätigt wird, hat auch die Weimarer Hs. Von der Leipziger habe ich leider keine Kollation zu dieser Stelle. In der ganzen übrigen Gruppe Aldersbach-Fürstenfeld-Rein-Heiligenkreuz lautet der Text so: „...*,aetate corporis et animi deposita pauper et humilis*“.. Die sinnentstellende Lücke ist sicher durch Ueberspringen einer Zeile entstanden und bietet eine gute Handhabe zur Klassifizierung der Hss.

8. Trier, Stadtbibliothek, Nr. 1176 (alte Nummer 1299), Papier, 30/20 cm, A—K und 322 Blätter. Inhalt: *Antiquitates selectae de vita et miraculis sanctorum, quorundam etiam visionibus raris aliisque dignis religiosae vitae monumentis, ex manuscriptis Carthusiae Gämnicensis, studio et opera Fr. Jacobi B(ilagii) monachi Erford. Carth. anno 1627.* Inhaltsangabe, soweit Hagiographisches in Betracht kommt, in *Analecta Bollandiana* 52 (1934), 236—241. Die Vorlage für diese Auszüge bildeten also ältere Hss der Kartause G a m i n g in Niederösterreich. Darin finden sich auch einige Kapitel aus Herbert.

F. 276—278 v: De S. Sch a e t z e l i n o solitario olim diocesis Trevirensis: Herbert, *Liber miraculorum* I 6 (185, 455—59), n. 3—7.

F. 282—285: De D o m i n i c o solitario quodam Hiberiae ex eodem libro visionum Clarendallensium c. 34: Herbert, II c. 1 (185, 1307—14).

F. 286—289: De domno E s k i l o Lugdunensi (al. Londunensi) archiepiscopo metropolitano in regno Daniae, ex eodem libro cap. 100.

Hier wird deutlich eine Hs Herberts vom gleichen Typ wie die bisher besprochenen greifbar. Man könnte vermuten, daß auch auf f. 279—81 ein Text aus Herbert stehe. Diese Blätter sind jedoch unbeschrieben (Brief v. Dr. Wilkes, 14. I. 47). Das Schetzelinkapitel hatte auch seine eigene Ueberlieferung, unabhängig und losgelöst aus seinem ursprünglichen Zusammenhang bei Herbert. So steht es ja auch, aus solcher Ueberlieferung geschöpft, in den *Acta SS. Aug. t. II*, p. 178—80. Die Kapitelangaben in der Hs stimmen genau zur Kapitelreihe in den Herberthandschriften. Das Kapitel über Dominikus ist Nr. 34, das über Eskil von Lund das 100., wenn richtig gezählt und keines ausgelassen ist. In den besprochenen Verzeichnissen und Texten trägt es die Zahl 99 oder 98. Die den Trierer Auszügen zugrundeliegende Hs muß also eine genaue Zählung gehabt haben. Die falschen Lesarten im Kapitel über Eskil, „Lugdunensi (al. Londunensi)“, weisen den Weg zur richtigen Einreihung dieser Fragmente bzw. der Vorlage, aus der sie genommen sind. Aldersbach und Rein haben hier die richtigen Formen „Lundensi“ bzw. „Londensi“ und auch die Leipziger Hs hat im Kapitelverzeichnis die Form „Ludensi“. Die Weimarer

hat im Titel abweichenden Wortlaut ohne den Namen des Erzbistums. Die Heiligenkreuzer hingegen hat „*Lugdunensi*“. Im Text dieser Hs ist das Wort dann, sooft es vorkommt, in „*Lundonensis*“ oder „*Lundoniensis*“ korrigiert. So sind die Trierer Fragmente wohl sicher mit der Heiligenkreuzer Hs näher verwandt. Das wird ja auch durch die Herkunft ihrer Vorlage aus der niederösterreichischen Kartause Gaming, sowie durch den Titel nahegelegt (vgl. oben S. 128).

9. Paris, Bibl. Nat. Nr. 14655, 13. Jh., f. 103rb—112vb. Diese Handschrift, die eine ganz eigene Stellung den andern Gruppen gegenüber einnimmt, bedarf einer eingehenden Behandlung. Hüffer glaubte, daß sie „wahrscheinlich eine eigene, auf Herbert selbst zurückgehende Redaktion des Wunderbuches“ darstelle (Vorstudien S. 165). Es dürfte nun freilich nicht ganz leicht sein, bei einem relativ wenig umfangreichen Fragment, wie es diese Hs für den Herberttext darstellt, einen wirklich schlüssigen Beweis für eine solche Annahme zu erbringen. Es sind ja mancherlei Möglichkeiten denkbar, wie eine solche abweichende Fassung zustandekommen konnte. Darum muß vor allem Klarheit darüber herrschen, was die Hs bietet.

Der zwispaltig geschriebene, aus St. Viktor in Paris stammende Kodex enthält von fol. 1—103 r die sechs Bücher der Vita S. Bernardi und schließt diese f. 103 rb mit den Worten „*certius fiducialiusque descripsi*“ (PL. 185, 410 B, Liber VI c. 17). Für die folgenden Blätter ermöglichten mir Photokopien der Bibliothèque Nationale, deren Vermittlung im Jahre 1946 ich der nie erlahmenden Hilfsbereitschaft des H. H. Abbé Marilier verdanke, eine genaue Prüfung der Herbertfragmente und damit den Vergleich mit den andern Hss-Gruppen.

Der Herberttext folgt unmittelbar auf den Liber VI. Noch auf f. 103rb steht in roter Schrift: „*Explicit vita sancti Bernardi. Incipit liber miraculorum, que in Claravalle multisque locis aliis diversis temporibus contigerunt. De monacho Clarevallis qui vidit beatam Mariam in agro visitantem messorum suos.*“

Das ist das erste Kapitel wie in allen anderen Herbert-hss. Darauf folgt f. 105rb Kapitel 2, f. 105vb Kapitel 3, beide in der Fassung der Kapitelüberschriften genau übereinstimmend mit den anderen Hss.

F. 107va folgt als 4. Kapitel: *Miraculum sancti Bernardi satis mirabile*, Incipit: *Tempore beati Bernardi accidit quod monachus quidam . . .* Es ist die Erzählung vom sacerdos concubinarius, die Merlo-Horstius in das von ihm zusammengestellte Buch VII der Bernhardsvita aufgenommen hat (PL 185, 433, VII c. 21). Sie findet sich sonst in keiner Herberthandschrift. Hüffer irrt jedoch, wenn er (S. 165) sagt, daß sie in einzelne Texte des Exordium Magnum übernommen worden sei. Merlo-Horstius hat zwar die Erzählungen des Liber VII, das er in seiner Bernhardsausgabe vom Jahre 1641 den sechs Büchern der Vita anfügte, fast ausschließlich dem Exordium entnommen, aber gerade bei dieser Geschichte bemerkt er ausdrücklich, daß er sie „ex codice Barbelliano“ habe. Das war keine Exordiumshs. Wir werden uns im folgenden noch näher mit ihr zu beschäftigen haben. Verschiedene Wunderberichte aus einem codex Barbellianus standen zum erstenmale in der Ausgabe der Werke des hl. Bernhard Antwerpen 1616 (Janaushek, Bibliographia Bernardina n. 869). Sie sind in verschiedenen Ausgaben, die vor der von Merlo-Horstius liegen, wiederholt. Ich konnte eine solche in unserer Bibliothek benutzen (vermutlich Antwerpen 1620, Bibliogr. n. 899; es fehlt dem Exemplar das Titelblatt). Horstius entnahm das Kapitel einer Pariser Ausgabe, wie er ausdrücklich bemerkt: „Desumptum ex codice Barbelliano teste Editione Parisiensi“ (ed. Lugduni 1662, p. 77).

Als 5. Kapitel folgt f. 108ra: *De monacho quem sanctus Bernardus verberavit, cum fugere vellet* = Kap. I 28 (Pl 185, 1301) oder cap. 27 in den Hss. *

Das 6. Kapitel, f. 108rb: *De fratre qui communicando senciabat in ore dulcorem mirabilem*, entspricht Kap. I 22 (PL 185, 1298).

Es folgt als 7. das Schetzelokapitel f. 108va: *De solitario, qui fuit in Alemannia XIII annos . . .* = I 6 (PL 185, 455). — Diese Kapitelfolge ist besonders für die Beurteilung dieser Redaktion wichtig und spricht entschieden gegen ihre Ursprünglichkeit und Rückführung auf Herbert selber. Im Druck wie in den anderen Herberthss geht nämlich dieser Schetzeloezählung das Kapitel von Achardus, Herberts Novizenmeister in Clairvaux, voraus, und dieses schließt eben mit einer Ueberleitung auf das Schetzelokapitel: „Hic . . . multa nobis, cum essemus novitii, narrabat exempla . . . De quibus et nos unum saltem stilo mandare de-

crevimus, eo quod ipsum affectui nostro ardentius inhaerere sentimus“ (PL 185, 455 D). So kann dann das folgende Kapitel ohne Namensnennung beginnen: „Ego, inquit, dum aliquando conversarer . . .“ Das wäre ohne das Acharduskapitel ganz unverständlich. So lautet denn auch in der Pariser Hs der Text: „Ego, inquit, *Acardus monachus*, dum aliquando . . .“ Eine solche Redaktion hat nicht Herbert gemacht.

Das auf f. 111ra beginnende 8. Kapitel trägt nur den Titel „De sancto Bernardo“. Es entspricht dem Kapitel II 20 des Druckes (PL 185, 1328). Schon f. 111rb setzt das 9. Kapitel ein mit dem Titel „De sancto Bernardo prolixa narratio“. Textbeginn: „Beatus Bernardus abbas Clarevallis intravit aliquando solito more ad solaciandos novicios fratres“ = II 11 im Druck (PL 185, 1322).

Auch diese Kapitelfolge spricht entschieden gegen die Ursprünglichkeit der Redaktion des Parisiensis. Das ist freilich aus dem Druck nicht so klar ersichtlich wie aus dem Text der andern Hss. In allen von mir verglichenen steht als 44. Kapitel eine Reihe von 13 Erzählungen, die sich alle auf den hl. Bernhard beziehen. Für alle gemeinsam trägt das Kapitel die Ueberschrift „De sancto Bernardo prolixa narratio“. Der erste Abschnitt ist eben der, welcher im Pariser Kodex das 9. Kapitel bildet. Das vorausgehende 8. Kapitel aber steht in den Hss auch unter den Erzählungen der „prolixa narratio“, u. zw. als n. 11. Unser Redaktor hat nun aber nicht bloß diese Erzählung ganz ungeschickt aus der prolixa narratio herausgenommen und mit einem nichtssagenden Titel unmittelbar vorausgestellt, sondern sonst von der ganzen Geschichtenreihe dieses Kapitels überhaupt nur noch n. 1 aufgenommen. Damit ist der Titel „prolixa narratio“ hinfällig geworden. Wiederum: Das ist nicht Herberts Hand.

Daß aber wirklich nur der erste Abschnitt in der Pariser Hs stand, bedarf einer genaueren Darlegung. Das Kapitel füllt noch das ganze Blatt 111v und bricht am Ende der zweiten Spalte mit den Worten ab „*hominem videlicet tante puritatis*“. Diese gehören zu einer längeren moralischen Anwendung, die sich an die Worte „*consolationis gratia recitavit*“ (PL 185, 1324 A) anschließt. F. 112ra setzt mit den Worten ein „*universis qui aderant et viderant*“. Diese stammen aus dem Kapitel über die Totenerweckung des hl. Bernhard, das im Exordium Magnum II 19 steht (PL

185, 430; die Worte 431 C). Es liegt also eine Textlücke vor. So könnte es möglich scheinen, daß vielleicht eine ganze Reihe von Blättern ausgefallen wäre, welche dann ganz gut die volle Reihe der *prolixa narratio* enthalten konnten. Daß dem nicht so ist, sondern nur ein einziges Blatt ausgefallen sein muß, läßt sich mit Hilfe des schon erwähnten *codex Barbellianus* nachweisen, denn dieser stimmt, wie sich aus unseren Ausführungen noch ergeben wird, in Umfang und Anordnung genau mit dem *Parisiensis* überein. Es fehlt im *Par.* nur der erste Teil von *Exordium II* 19 und der Schluß der auf f. 111vb noch begonnenen moralischen Nutzenwendung. Das entspricht einem Blatt, wie sich errechnen läßt.

Eines freilich ergibt sich noch weiter aus dem Text dieses Kapitels im Pariser Kodex: Dem Redaktor muß das Herbertbuch in einer Textgestalt vorgelegen haben, die sowohl vom Druck wie von den sonst bisher bekannten Hss abweicht. Der mit den Worten „*Hic autem Dei famulus*“ einsetzende Schlußteil des ersten Abschnittes (PL 185, 1324 A), der auch in den Hss steht, fehlt hier, andererseits findet sich die hier das Kapitel abschließende Nutzenwendung weder im Druck, noch in den bisher geprüften Hss. Der Bericht über Bernhards angebliche Totenerweckung aber ist durch das ausdrückliche Zeugnis des *Chronicon Claravallense* für Herberts Wunderbuch gesichert, fehlt jedoch im Druck wie in den anderen Hss.

Auf das Kapitel von Bernhards Totenerweckung folgt f. 112ra als 11. Kapitel: *De eo qui vidit virginem matrem electuarium fratribus distribuentem* = III 14 im Druck (PL 185, 1366) oder cap. 80 in den Hss. Dann beginnt noch f. 112rb eine weder im Druck noch in den anderen Hss stehende Erzählung, die aber ebenfalls im *Chronicon Claraevallense* (PL 185, 1250) als bei Herbert stehend genannt ist: „*De anima cuiusdam post mortem ad tormenta deducta, quia nimis levem ab indiscreto presbitero penitentiam acceperat. Secularis quidam adolescens . . .*“ Es ist die Geschichte von dem *cursor* des Abtes Hugo von Bonnevaux, die mit umgeändertem Wortlaut auch im *Exordium Magnum* steht (VI 8, PL 185, 1193 f).

Auf f. 112vb beginnt noch ein 13. Kapitel: *De festivitate, quam angeli et sancti celebraverunt in obitu cuiusdam fratris. Robertus venerabilis pater . . .* = I 8 (PL 185, 1285). In den Hss ist dies ebenfalls Kapitel 8, der Titel aber ist von Kapitel 7, in dem eine ähnliche Begebenheit erzählt wird.

Das Kapitel bricht am Ende der Spalte ab mit den Worten „*illi vero dixerunt*“ mitten im Satz. Damit endet die Hs. Sie war also ursprünglich umfangreicher. Ob sie aber je das ganze Wunderbuch enthielt oder vielmehr von Anfang an bloß einen mehr oder minder umfangreichen Auszug, das dürfte nicht so leicht zu entscheiden sein. Manches scheint mir eher für das zweite zu sprechen. Der Wortlaut des Textes im einzelnen läßt die Sonderstellung dieser Fragmente deutlich erkennen. Bald bestätigt er Lesarten der anderen Hss, bald stimmt er mit dem Wortlaut des Druckes überein. Das Zusammengehen mit dem Druck ist aber das entschieden Ueberwiegende.

Das überraschendste Ergebnis bei der Prüfung dieser Pariser Herbertfragmente trat aber zutage, als ich die *Miracula s. Bernardi* zum Vergleich heranzog, die in der Antwerpener Bernhardsausgabe von 1620, Spalte 2283 bis 2332, stehen. Unter dem Titel „*Mirabilium rerum a s. Bernardo ante et post mortem gestarum libri nondum editi*“ folgt da eine Reihe von Erzählungen, die sich auf Bernhard beziehen. Als Quelle ist ein Kodex aus der Cistercienserabtei Barbeaux (Diöz. Sens) genannt: „*Quod hic est, suppeditavit Barbellianum exemplar, sed mancum.*“ Dieser codex Barbellianus erwies sich als nächsten Verwandten, ja geradezu als völlig übereinstimmend mit den Fragmenten des Parisiensis 14655: dieselben Kapitel, dieselben Titel, dieselbe Reihenfolge der Kapitel, eine Umstellung abgerechnet, bei der es fraglich sein kann, ob sie auch wirklich der Hs angehört; schließlich das Abbrechen des Textes an der gleichen Stelle und mit den gleichen Worten wie in der Pariser Hs, nämlich „*illi vero dixerunt*“. Man legt sich zunächst wirklich die Frage vor, ob die beiden Hss nicht am Ende identisch sind, etwa indem das Exemplar von Barbeaux in späterer Zeit erst nach St. Viktor gekommen wäre. Das völlig sicher nachzuprüfen, müßte man das Original des Pariser Exemplars in Händen haben. Verschiedene Textvarianten scheinen das zwar auszuschließen, aber man muß beachten, daß der Herausgeber des Barbellianus seinem Texte gegenüber reichlich unsicher und unbeholfen war, da er sehr oft unlesbare Stellen bloß durch Punkte andeutete. So könnte auch manche Lücke oder Variante bloß auf flüchtiger oder falscher Lesung beruhen. Eine andere Beobachtung aber gibt der Annahme, daß die aus St. Viktor stammende Pariser Hs und der fragliche Barbellianus iden-

tisch sind, hohe Wahrscheinlichkeit, wenn nicht Gewißheit. In den Jahren 1609, dann wieder 1615 und 1616 erschienen Bernhardsausgaben, die bis dahin ungedruckte Briefe Bernhards aus einer Hs von St. Viktor in Paris enthielten, dazu Anmerkungen zu allen Briefen und sonstige ungedruckte Stücke. Veranstalter dieser Ausgaben und Verfasser dieser Anmerkungen war Jean Picard, Regularkanoniker von St. Viktor († 1617). In der mir vorliegenden Ausgabe heißt es col. 2269: „Sancti Bernardi . . . aliquot opera, F. I. Picardi Bellovacii Canonici Regularis S. Victoris Parisiensis, studio et diligentia nunc primum edita.“ Dann folgt das *Officium S. Victoris* und eben die *Miracula*, für die er sich auf das *Barbellianum exemplar* beruft. Er wird hiefür einen Kodex aus Barbeaux benützt haben, der dann nicht mehr dorthin zurückkam, sondern in St. Viktor verblieb, wie das gar manchmal vorkam.

Die Anordnung in der Ausgabe ist folgende: Zuerst stehen die Kapitel 4—13 in der Reihenfolge der Pariser Hs, wobei aber das 13. ohne eigenen Titel an das vorausgehende angeschlossen ist. Dann folgen Texte, die sich in den Hss oft an die 5 Bücher der *Vita* anschließen, der *Sermo Gaudfrieds*, die Erzählung „in memoria aeterna . . .“ (PL 185, 366—68), dann der *Liber sextus* bis „*fiducialius descripsi*“, endlich Kapitel 1—3 der *Herbertfragmente*. Die Umstellung muß doch wohl vom Herausgeber herrühren. Der Titel „*Liber miraculorum quae in Claravalle contigerunt*“ steht ja auch hier vor dem ersten Kapitel am Ende des *Liber VI*. Man könnte höchstens denken, daß eine Lage in der Hs an falsche Stelle geraten und später wieder am richtigen Ort eingefügt worden wäre.

10. *Verschollene Handschriften*. Um ein richtiges Bild von der Verbreitungsdichte und dem Verbreitungsgebiet einer mittelalterlichen Schrift zu gewinnen, müssen auch Erwähnungen derselben in alten Bibliothekskatalogen beigezogen werden. Sie geben Kunde, wann und wo die Schrift einst in einer Bibliothek vorhanden war und weisen manchmal den Weg, wo eine solche Hs. heute noch zu finden sein könnte. So war es gerade bei Herbert mit der Hs in Melk. In einem Bibliothekskatalog des Klosters Heilsbronn O. Cist. aus dem 13. Jh. (Nr. 65 bei H. Fischer, *Die lateinischen Pergamenthandschriften der Universitätsbibliothek Erlangen*, Erlangen 1928; der Katalog dort

gedruckt S. 563—569) steht ein „*Liber visionum*“ verzeichnet (Nr. 153 bei Fischer S. 569), allerdings von einer späteren Hand, etwa des 14. Jhs. J. C. Irmischer (Handschriftenkatalog der königl. Universitätsbibliothek zu Erlangen, Erlangen 1852) hat die Hs noch verzeichnet (Nr. 510, S. 153); es war ein einspaltig geschriebener Pergamentband aus dem Ende des 12. Jhs., Anfang: *De monacho Clarevallii qui vidit in agro beatam Mariam* = Kap. I 1. Auf S. XVIII bei Irmischer steht die Hs leider im Verzeichnis der im Zeitraum von 1829—1851 abhanden gekommenen Handschriften. Wenn die Angabe im alten Katalog von Hocker (*Bibliotheca Heilsbronnensis, Noribergae 1731*, S. 59) verlässlich ist, hätte die Hs 157 Kapitel umfaßt.

In die aus Wettingen stammende Hs Car. C. 175 der Zentralbibliothek in Zürich hat der Wettinger Mönch Johann von Straßburg ein Verzeichnis der von ihm während seines Klosterlebens 1232—1273 geschriebenen Bücher eingetragen (f. 67—70; das Verzeichnis u. a. auch bei Lehmann, *Mittelalterliche Bibliothekskataloge Deutschlands und der Schweiz I* [München 1918], S. 414—417). Auch darunter befindet sich Herberts Schrift (Lehmann 415, Zeile 7): *Item librum qui dicitur Visionum ordinis*.

In andern Katalogen wird das Werk unter dem Titel „*Miracula ordinis*“ angeführt. Es ist kein Zweifel, daß damit Herbert gemeint ist. Es sei nur an die Leipziger Herberths erinnert, die im Altzeller Katalog von 1514 auch diesen Titel trug (oben S. 131). Auch im Fürstenfelder Katalog vom Jahre 1312 ist das Werk Herberts als „*Miracula ordinis*“ bezeichnet (M. Mayr, *Zur Kritik der älteren Fürstenfelder Geschichtsquellen*, München, 1877, S. 75). Ein Katalog in der Hs Nr. 22b, Appendix, der Universitätsbibliothek Jena verzeichnet die Werke, die um 1500 in der Bibliothek des Klosters L e h n i n O. Cist. enthalten waren. Es ist eine reiche Liste von wenigstens 980 Nummern, von denen aber keine sich nachweisbar bis heute erhalten hat. (Das Verzeichnis bei G. Sello, *Lehnin*, Berlin 1881, S. 225—242). Da begegnet als Nr. 52 (Sello, S. 226): *Miracula ordinis*, und als Nr. 315 (S. 230): *Conradus, de miraculis ordinis Cisterciensis*. Der erste Titel wird eine Herberths sein, der zweite dürfte wohl das Exordium Magnum anzeigen. Der Titel ist deshalb besonders beachtenswert, weil es nur wenige Hss gibt, in denen Konrad (von Eberbach) als Verfasser genannt ist.

Auch im Kloster Salem läßt sich eine Hs des Mirakelbuches nachweisen. Um die Mitte des 14. Jhs. liehen die Salemer Mönche aus dem Kloster Einsiedeln vom dortigen Bibliothekar Heinrich von Ligerz eine Abälardhandschrift aus, heute Kodex Nr. 300. Auf das erste, leere Blatt schrieb der Bibliothekar vorsorglich: „Iste liber est monasterii sancte Marie de Heremitis et debet restitui fratri Heinrico de Ligercia, Thesaurario eiusdem monasterii.“ Die Salemer gaben als Unterpand ein neues Buch und schrieben unter die Notiz von Ligerz' Hand: „Et iste debet restituere dominis de Salem unum novum librum qui intitulatur *Miracula ordinis*“ (G. Meier, Heinrich von Ligerz, Zentralblatt für Bibliothekswesen, Beiheft 17 [1896], S. 21; Catalogus codicum manuscriptorum Einsidl. I [1899], S. 275). Die Hs könnte heute vielleicht in der Universitätsbibliothek Heidelberg noch vorhanden sein, wohin über 400 Salemer Kodizes gekommen sind.

Damit ist unsere Uebersicht über die handschriftliche Ueberlieferung des Herbertbuches zu ihrem vorläufigen Ende gelangt. Sie hat wesentlich über Hüffer hinausgeführt. Die Zahl der Textzeugen ist stark angewachsen, ihre gegenseitige Verwandtschaft ist klarer herausgestellt und bewiesen und auch die Quellenfrage konnte über Hüffer hinaus gefördert werden, namentlich durch die Entdeckung Wilhelms von Malmesbury als eine reichlich von Herbert ausgeschöpfte Quelle. Die Einzeluntersuchung hat noch manche weitere Quelle ausfindig gemacht, doch muß die Behandlung dieser Seite des Herbertproblems einer eigenen Studie vorbehalten bleiben.

Vor allem wäre die Frage zu klären, ob es zur Textform des Druckes oder zur Fassung, wie sie bis jetzt nur durch die Fragmente im Kodex 14655 bekannt ist, weitere Zeugen gibt. Die Pariser Hs Nr. 5664 ist zwar mit der Textform des Druckes nahe verwandt und kann so wenigstens Ersatz dafür bieten, daß Chifflets Hs verloren ist. Aber die Fassung des Wunderbuches, wie sie im Druck vorliegt, kann doch in ihrer stark verkürzten Form nicht die ursprüngliche sein, und so möchte man besonders erfahren, ob es denn für die längere Fassung keine Hss französischer Provenienz gibt, die unabhängig neben den deutschen Hss stünden und so eine breitere und sicherere Basis für die Beurteilung der Textvarianten geben könnten. Eigens wäre dann noch zu

prüfen, ob und inwieweit der Kodex 946 von Troyes als Quelle für Herbert in Betracht kommt und ob man in ihm wirklich das Wunderbuch sehen darf, das Prior Johannes herstellen ließ.

Ergänzend zu dem im 1. Heft, S. 23, über eine von Chifflet benützte Hs in der Laurentiana Gesagten muß ich noch feststellen, daß jene Hs Herberts Werk nicht enthält, wie ich inzwischen aus einer Durchsicht des Aufsatzes von Delisle in den Notices et Extraits entnehmen konnte. Doch stehen dort Fragmente eines Wunderbuches mit einem in der Herbertüberlieferung bisher ganz unbekanntem Prolog in einer ebenfalls aus Clairvaux und dem 13. Jh. stammenden Hs. Ich hoffe, in einem kommenden Heft Näheres über diese Fragmente mitteilen zu können.

800 Jahre Villers

Am Sonntag, 25. August 1946, fand in den Ruinen der Abtei Villers in Brabant in Anwesenheit Sr. Eminenz Kardinal Van Roey, Erzbischof von Mecheln, die Feier des 800jährigen Gründungstages statt. Das Pontifikalamt zelebrierte der hochw. Herr Abt von Bornem. Die Mönche von Forges-Chinay sangen den alten Cistercienser-Choral. Die Festpredigt hielt ebenfalls ein Mönch von Chimay. Die Vesper wurde auch in den Ruinen gesungen. Vormittags fand ein historischer Festzug statt. Besonders bemerkenswert war die historische Ausstellung von Pater Bernard Mehren S.O.Cist. In Villers hat sich eine Gesellschaft gebildet, die an der Wiederherstellung der Abtei arbeitet. Die Gesellschaft „Honor Brabantiae Villarium“ hofft, die Ruinen vom belgischen Staat zu erwerben und einmal restauriert dem Orden wieder zu schenken. So wird sich denn der Wahlspruch der Abtei wieder erfüllen: „Post tenebras spero lucem.“